



# **Jagdaufsicht in Österreich – Entwicklung, Ausbildung, Rechte und Pflichten im Ländervergleich.**

---

**Staatsgewalt in der Hand einer Interessensgruppe – eine Chance für Jagd und Jäger**

Universität für Bodenkultur

Universitätslehrgang Jagdwirt

Lehrgang V.

Andreas Altermann, MBA

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1 Problemdarstellung und Relevanz	5
1.2 Aufbau und Ziel der Arbeit	6
<b>2. Geschichtlicher Abriss der Jagd</b>	<b>7</b>
2.1 Die Geschichte der Jagd	8
2.2 Wilderei	12
2.3 Jagd und Jäger aktuelle Zahlen und Fakten aus Österreich	21
2.3.1 Wirtschaftlicher Stellenwert der Jagd	21
2.4 Nachhaltigkeit der Jagd	22
<b>3. Nachhaltigkeit der Jagd und Rolle des Jagdaufsichtsorgans</b>	<b>25</b>
3.1 Ökologischer Aspekt	25
3.2 Soziokultureller Aspekt	26
3.3 Ökonomischer Aspekt	27
<b>4. Weidgerechtigkeit und der Jagdschutz</b>	<b>29</b>
4.1 Das Jagdschutzorgan und die im Gesetz geforderte Überwachung der Weidgerechtigkeit	32
<b>5. Jagd und Jäger im Fokus der Öffentlichkeit</b>	<b>33</b>
<b>6. Jagdrecht in Österreich</b>	<b>35</b>
6.1 Grundsätzliches zum Jagdrecht in Österreich	36
6.2 Gesetzliche Bestimmungen zur Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan	37
6.2.1 Niederösterreich	37

6.2.2 Besonderer Schutz von Organen des Jagdschutzes in Niederösterreich	38
6.2.3 Wien	41
6.2.4 Oberösterreich	42
<b>7. Ausbildungsstandards für Organe des Jagdschutzes</b>	<b>45</b>
7.1 Ausbildungskosten für Organe des Jagdschutzes	45
7.2 Forderung des Gesetzgebers - Prüfungsinhalte	48
<b>8. Empirischer Teil</b>	<b>49</b>
8.1 Methodenauswahl	49
8.2 Teilnehmer der Befragung	49
8.3 Ergebnisse	49
8.4 Statistiken über Einschreiten von Organen der Jagdaufsicht	52
8.5 Zusammenfassung des empirischen Teils	53
<b>9. Fazit</b>	<b>55</b>
<b>10. Dank</b>	<b>59</b>
<b>11. Literaturverzeichnis</b>	<b>60</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Jagdszene aus dem Mittelalter	9
Abbildung 2: Wilderer am Schrofenpass	13
Abbildung 3: Lied über einen Wildschütz	15
Abbildung 4: Filmplakat Krambambuli	16
Abbildung 5: Häufigkeit der Lieder und Gedichte über Wilderei in Abhängigkeit vom Thema	16
Abbildung 6: Häufigkeit und Zeilenumfang von Artikeln über die Wilderei in „Österreichs Weidwerk“	19
Abbildung 7: Volkswirtschaftlicher Stellenwert der Jagd	22
Abbildung 8: Jäger nach Berufsgruppen	43
Abbildung 9: Darstellung der Einschreitungsarten	51
Abbildung 10: Bezirksverwaltungsbehörden, die um Auskunft angefragt wurden	52
Abbildung 11: Behördenangaben nach Zuordenbarkeit bzw. nach Bundesland	53

## 1. Einleitung

Der massive Eingriff der Jagd und des Jägers in die Umwelt bis hin zur Tötung von Lebewesen bedingt neben der vorliegenden legislativen Regelung (auch wenn dies in neun, zum Teil voneinander erheblich abweichenden Landesjagdgesetzen festgeschrieben steht) eine Sicherstellung der Vollziehbarkeit dieser Gesetze.

Gerade im Spannungsfeld zwischen dem heutigen Verständnis der Jagd und der Sicht der nicht jagenden Bevölkerung auf die Jagd verbunden mit einem erheblichen Zuwachs an Freizeitnutzern der Natur, kommt der Beobachtung der Einhaltung und gegebenenfalls Vollziehung von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen eine große Bedeutung zu.

### 1.1 Problemdarstellung und Relevanz

Die Organe der Jagdaufsicht übernehmen im täglichen Jagdbetrieb hohe Verantwortung. Der Gesetzgeber erteilt dem Jagdschutzorgan nicht nur Rechte, sondern auferlegt eine Menge von Pflichten. Aus diesem Grunde sollen in dieser Arbeit folgende Fragen beleuchtet werden:

Ist es sinnvoll, Staatsgewalt in die Hand einer Interessensgruppe (der Jäger) zu legen?

Was hat den Gesetzgeber bewogen, die „Staatsmacht“ in Eigenverwaltung zu übergeben?

Ist es verantwortbar, dieser Interessensgruppe zu gestatten, sich selbst zu überwachen bis hin zu hoheitlichen Agenden (etwa Einschränkung der persönlichen Freiheit durch Festnahme oder Durchsuchung, um die massivsten Maßnahmen zu nennen)?

Ist es einem „Freizeitjäger“ zuzumuten und zuzutrauen, fachlich und psychologisch ausreichend geschult als eine Art „Jagdpolizei“ aufzutreten?

Wie und in welcher Form reagiert die nichtjagende Bevölkerung auf eine beeidete Wache, den Jagdaufseher?

Wie und in welcher Form machen Jagdaufseher von Ihren Einschreitmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch?

## **1.2 Aufbau und Ziel der Arbeit**

Im Zuge der Arbeit wird, ableitend aus der Jagdgeschichte, die Darstellung der Notwendigkeit von „jagdlichen Aufpassern“ aufgearbeitet. Beginnend als Jagdschutz im ursprünglichen Sinne für die herrschende Schicht, übergehend in Vermögenssicherung für Adel und Klerus bis hin zum Tier – Natur – und Pflanzenschutz in der heutigen Gesellschaft.

Waren die frühen Jagdschützer „beamtet“ am Hofe der Herrschenden, so ermöglicht die Entwicklung der Jagd und somit auch des ihr zugeordneten Schutzes nahezu dem „jagdlichen Jedermann“ – so er vom Gesetzgeber vorgeschriebene Bedingungen erfüllt – beeidet und bestellt staatliche Gewalt auszuüben. Der Autor wird die gesetzlichen Bestimmungen für Jagdaufseher (Wildhüter) anhand dreier Landesjagdgesetze darstellen.

Weitergehend wird in der Arbeit dargestellt, welche besonderen Rechte und Pflichten beeidete und bestellte Jagdaufsichtsorgane treffen.

Doch wird diese Staatsgewalt auch ausgeübt? Wird das Einschreiten der Jagdaufsichtsorgane statistisch erfasst? Erfüllen die Jagdaufseher ihren gesetzlichen Auftrag? In welchem Spannungsfeld bewegen sich Organe des Jagdschutzes?

Im Rahmen einer Umfrage (Fragebogen, anonym) versucht der Autor zu erheben, wie oft Jagdaufsichtsorgane tatsächlich im Rahmen ihrer Tätigkeit einschreiten bzw. nach welchen gesetzlichen Bestimmungen Jagdaufseher vorgehen.

Das Herausarbeiten dieser Punkte hat als Ziel, darzustellen, welche Möglichkeiten einem beeideten und bestellten Jagdaufsichtsorgan im täglichen Jagdbetrieb offenstehen. Daraus ableitend soll sich ein Bild ergeben, welches die Wertigkeit des Jagdaufsichtsorgans als beeidete Wache hinter-

fragt und neue Möglichkeiten im Rahmen der täglichen Jagdausübung, weitere Arten der Kommunikation mit anderen Freizeitnutzern unserer Kulturlandschaft bzw. der nichtjagenden Bevölkerung im Allgemeinen aufzuzeigen versucht.

Ausdrücklich sei hier festgehalten, dass der Autor weder die Prüfung für Jagdaufsichtsorgane abgelegt hat (ablegen konnte), da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit ein gesetzliches Formerfordernis (5 Jagdkarten) nicht erfüllt war, und daher noch als Organ des Jagdschutzes tätig ist.

2014 hat der Autor die Möglichkeit, zur beschriebenen Prüfung anzutreten und beabsichtigt, dies auch zu tun.

## **2. Geschichtlicher Abriss der Jagd**

Lange bevor die Menschheit Ackerbau betrieben hat, waren die Menschen Jäger und Sammler. Die Jagd sicherte unter anderem das Überleben in einer Umwelt, die noch nicht vom Menschen beherrscht wurde.

Mit der Benutzung von einfachen Werkzeugen wie Pfeil und Bogen verbunden mit der Möglichkeit Feuer zu nutzen wurde auch die Jagd effektiver.

Viele Jäger- und Sammler-Kulturen lebten im Einklang mit der Natur. Jagen diente vor allem der Nahrungsbeschaffung. Jeder Mensch hatte das Recht durch die Jagd und das Erbeuten von Wildtieren für sein Überleben zu sorgen. Dabei spielte nicht ausschließlich die Fleischgewinnung eine Rolle – auch Knochen, Felle und Fette der erbeuteten Tiere wurden verwertet.

Die Einführung von Jagdgesetzen und eine Einschränkung des Jagdrechts für die Mehrheit der Menschen kamen erst viel später. Jagdgesetze wurden erlassen um die Vorrechte für den Klerus und den Adel zu sichern.

In diesem Kapitel soll in einem kurzen Überblick die Geschichte der Jagd und des Jagdrechts dargestellt werden. Auch wird das Thema der Wilderei behandelt – denn in diesen Zusammenhängen erschließt sich erstmals die Notwendigkeit des Jagschutzes und der Jagdaufsicht.

## 2.1 Die Geschichte der Jagd

Auch wenn die Jagd in der Gesellschaft heute für das tägliche Überleben eine eher untergeordnete Rolle einnimmt ist die Geschichte der menschlichen Entwicklung verbunden mit der Geschichte der Jagd.

Jagen war von Anbeginn der Menschheit ein wesentlicher Bestandteil des Lebens. Die Jagd diente mehreren Zwecken, zum einen um Nahrung, Felle und Häute zu beschaffen und zum anderen dem Schutz vor wilden Tieren.<sup>1</sup>

Nach Rösener vertritt die Wissenschaft unterschiedliche Standpunkte. Ein Standpunkt geht davon aus, dass jeder Mensch die Berechtigung zur Jagd lediglich in der Völkerwanderungszeit besaß und diese mit der Sesshaftwerdung eingeschränkt wurde. Der Erwerb von Grundbesitz führte demnach und im Rückschluss zu einer Beschneidung des Jagdrechts.

Ein anderer Teil der Wissenschaft geht davon aus, dass das freie Jagdrecht bis in das frühe Mittelalter Bestand hatte, was nach Rösener auch plausibel erscheint, da die Jagd eine „wichtige Funktion bei der elementaren Existenzsicherung [hatte, d. Verf.]: Gewinn von Wildfleisch, Schutz gegen Raubtiere und Erwerb von Häuten und Pelzen standen im Vordergrund“.<sup>2</sup>

Im Verlauf der folgenden Jahrhunderte wurden die Jagdrechte für die bäuerliche Bevölkerung mehr und mehr eingeschränkt, gegenüber dem Volk hatten der Adel und der Klerus Vorrechte, die sich einerseits in den erlaubten Jagdmethoden und andererseits in der Schaffung von eigenen Jagdgebieten äußerten.<sup>3</sup>

In dieser Zeit entstand auch die Einteilung in Hoch- und Niederwild. Während das Hochwild, dies waren ua. Rotwild, Schwarzwild oder Gamswild, aber auch z.B. Auerwild ausschließlich vom Hochadel gejagt werden durfte (siehe Abb. 1), war es dem niederen Adel und der bäuerlichen Bevölke-

---

<sup>1</sup> Vgl. Martini 2000, Einleitung.

<sup>2</sup> Rösener 1997, S. 14f.

<sup>3</sup> Rösener 1997, S. 16.

zung erlaubt, das Niederwild, wie z. B. Hase, Fasan oder Reh, zu jagen.<sup>4</sup>

Mit der Zeit wurden immer mehr Bannforste (hier stand ursprünglich nur dem König – mittels Wildbann – das Jagdrecht zu) errichtet und somit wurden die Jagdmöglichkeiten für die „einfache“ und bäuerliche Bevölkerung immer mehr eingeschränkt.

Für die Könige und den Hochadel war die Jagd zum einen eine Übung für mögliche Kriege zum großen Teil ein Vergnügen, bei der sie ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen konnten.

Rösener schreibt: „Diese Nähe von Krieg und Jagd während des Mittelalters brachte Ernst Kantorowicz auf die kurze Formel: „Die Jagd war ... Ersatz des Krieges in Friedenszeiten“<sup>4</sup>.



Abbildung 1: Hirschjagd im Mittelalter

Quelle: Leben im Mittelalter.net

Mit der Errichtung von Bannforsten wurde den Bauern nicht nur die Jagd in diesen Gebieten untersagt, verboten war ihnen auch, ihr Brennholz durch Rodung zu gewinnen oder ihr Vieh dort zu mästen.<sup>5</sup>

Zur Durchsetzung und Sicherung ihrer Rechte wurden von den Königs-

<sup>4</sup> Vgl. Rösener 1997, S. 8 ff

<sup>5</sup> Vgl. Epperlein 2003, S. 145.

und Fürstenhöfen zunehmend Jagdaufseher beschäftigt. Diese hatten die Aufgabe, den Wildbestand vor Wilderern zu schützen, aber bereits im Mittelalter wurden Maßnahmen zur Wildhege getroffen. Auch hierfür wurden die Jagdaufseher eingesetzt. Allerdings diente die Wildhege in erster Linie dazu „den Bestand für die Hofjagden bzw. die Hofküche zu sichern“.<sup>6</sup>

Die Leidtragenden dieser feudalen Rechte waren die Bauern. Ein überhöhter Wildbestand und die ohne Rücksicht auf die Felder und Ernte der Bauern durchgeführten Treibjagden verursachten große „ökologische und ökonomische Schäden an Wald und Flur“.<sup>7</sup>

Beispielhaft für das Jagdrecht der damaligen Zeit sollen hier einige Verordnungen aus dem Erzstift Salzburg vorgestellt werden. 1356 wurde für das Gebiet Salzburg eine erste Jagdordnung erlassen, „auch bei den Taidingen<sup>8</sup> wurden jagdrechtliche Fragen behandelt und es kamen jagdpolizeiliche Bestimmungen, Dienstverrichtungen des Jagdpersonals und Robtleistungen<sup>9</sup> zur Sprache“.<sup>10</sup>

Im Laufe der Jahrhunderte wurden die Jagdgesetze häufig verändert, sie waren immer auch ein Spiegel der jeweiligen politischen Machtverhältnisse.

So wurde den aufständischen Bauern 1526 erlaubt, kleine Vögel mit Leim und Bogen zu jagen, nachdem die Aufständischen wieder befriedet waren, wurde ihnen diese Jagdmöglichkeit wieder verboten.<sup>6</sup>

Weil es im Jahr 1613 zu viele Füchse in Salzburg gab, durfte nun jeder diese fangen und töten, dieses »Privileg« wurde 1723 mit der Begründung, dass die Jagden der Landesherrn dadurch gestört werden, wieder abgeschafft.<sup>7</sup>

Alle Erlässe hier aufzuzählen würde den Rahmen sprengen, doch es lässt sich an diesen Beispielen zeigen, dass die Jagdrechte in früheren Zeiten ausschließlich dazu dienten, die Wildbestände für die Jagd von Klerus und

---

<sup>6</sup> Straubinger 2009, S. 129 ff.

<sup>7</sup> Straubinger 2009, S. 131-134

<sup>8</sup> Ein Taiding (auch Thaiding) war der Schranken- und Gerichtsort außerhalb der Stadt Salzburg.

<sup>9</sup> Robotleistungen = eine Art Zwangsarbeitsleistung.

<sup>10</sup> Straubinger 2009, S. 128.

Hochadel zu schützen.<sup>11</sup>

Erst mit der Revolution von 1848 änderte sich das feudale Jagdrecht. Im Oktober 1848 wurde von der Nationalversammlung in Frankfurt/M., dessen Vorsitzender Erzherzog Johann von Österreich war, eine neue Reichsverfassung beschlossen, deren Paragraph 169 im Artikel IX das Jagdrecht neu regelte:

„§ 169. Im Grundeigenthum [sic] liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden [sic] und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer [sic] des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden“.<sup>12</sup>

Das Recht, auf eigenem Grund jagen zu dürfen, führte zu einer Abnahme des Wildbestandes, da die Bauern die Tiere, die ihnen bisher ihre bestellten Äcker und Felder verwüsteten und die Ernten vernichteten, nun gnadenlos jagten.

Um den Wildbestand zu schützen wurde in Österreich eine Mindestgröße der Jagdreviere festgelegt. So durften sie nicht kleiner sein als 200 Joch (115 ha), außerdem war das neue Jagdgesetz, von Kaiser Franz Josef im März 1849 erlassen, ein Rahmengesetz, welches die genaue Festlegung einzelner Richtlinien den Ländern überließ – eine richtungsweisende

---

<sup>11</sup> Vgl. Straubinger 2009, S. 128ff.

<sup>12</sup> Verfassung des deutschen Reiches 2000.

Maßnahme, die noch heute in Österreich ihre Gültigkeit hat.

Darüber hinaus enthielt es Paragraphen, in denen die Schon – bzw. Schusszeiten geregelt waren. Weiter wurde die Jagd mit Schlingen oder das Ausheben von Nestern<sup>13</sup> verboten.

Das Jagdrecht in Österreich ist auch heute noch Ländersache, die unterschiedliche Gesetzgebung wird in Kapitel 3 der Arbeit ausführlicher dargestellt.

## **2.2 Wilderei**

Der Wilderer und das Wildern haben in den Alpen eine jahrhundertealte Tradition und übten oftmals eine außergewöhnliche Faszination aus.

Karl Stieler, ein bayerischer Mundartdichter schrieb dazu:

„Es ist wohl eine Frage wert, worauf dann der Hang zum Wildern, der unserem Gebirgsvolk von alters her innewohnt, beruht. Er hat zwei Wurzeln: eine edlere und eine gemeine. Es steckt ein aristokratischer (!) Zug im Charakter des Bergbewohners. Derselbe Zug ist es, der ihn auch zum Wildschützen macht. Man fühlt sich noch einmal so stolz, wenn man die Waffe über die Schulter trägt, man ist kein (unterdrückter) Bauer mehr, man ist ein Freier“ (Herv. i. Org.).<sup>14</sup>

Aus dem Zitat wird deutlich, dass sich der Wilderer (oder synonym „der Wildschütz“) das Recht auf die Jagd nicht nehmen ließ. Die Aristokratie konnte zwar ein Jagdverbot erlassen, doch der Wilderer nahm sich sein aus germanischen Zeiten stammendes Jagdrecht.

---

<sup>13</sup> Vgl. Straubinger 2009, S. 138, auch Hiller 2003, S. 35ff.

<sup>14</sup> Stieler zit. nach Girtler 2003, S. 13.

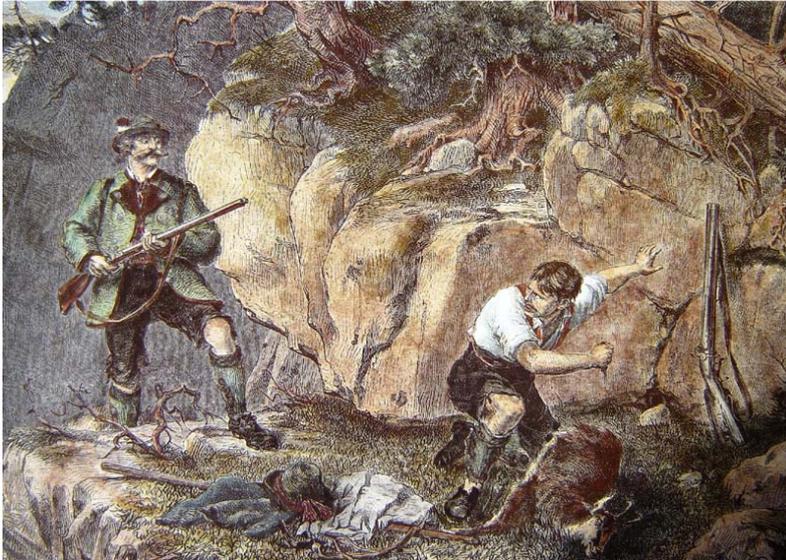


Abbildung 2: Wilderer am Schrofenpass <sup>15</sup>

Etwas anders beschreibt nach Girtler der Gendarmeriebezirksinspektor Ludwig Fuchs noch 1952 den Wilderer. Seiner Auffassung nach handelt es sich um einen Menschen, der, ohne die Berechtigung zu haben, auf die Jagd geht und von den Jägern schlichtweg als Lump tituliert wird, sich selber aber gerne mit Stolz als »Schütz« bezeichnet.

Mit dieser Aussage werden die zwei Seiten der Wilderei beschrieben. Einerseits ist der Wilderer natürlich jemand, der gegen geltendes Recht verstößt; aber andererseits sieht er sich selbst nicht als Straftäter, sondern als jemand, der sich sein angestammtes Recht nimmt, da das Wild seiner Überzeugung nach für alle Menschen da ist und nicht nur für eine privilegierte Oberschicht.<sup>16</sup>

Girtler unterscheidet zwei Typen von Wilderern, einmal den »Wildschütz«, der weidmännisch und fair das Wild erlegt und dann den »Raubschütz«. Dieser jagt hinterhältig und bringt andere Menschen in Gefahr. Selbst unter den Wilderern gab es einen gewissen Ehrenkodex, die Jagd zum Beispiel mit Schlingen und Fallen wurde von der Mehrheit der Wildschütz` abgelehnt.

<sup>15</sup> [www.vjagd.at](http://www.vjagd.at)

<sup>16</sup> Vgl. Girtler 2003, S. 18.

Ebenso unterscheiden sich die Motive. Während der eine aus Leidenschaft und der Lust am Abenteuer zum Wilderer wird, treibt den anderen lediglich sein kriminelles Potenzial zum Wildern.<sup>17</sup>

Die Wilderer kamen in der Regel aus einem bäuerlichen-ländlichen Milieu und oftmals war die Armut ein Motiv für das Wildern.

Die ärmere Bevölkerung konnte sich kaum Fleisch leisten und freute sich, wenn sie ein Stück Wildfleisch verzehren konnte.

Ein weiterer Grund war die Lust am Abenteuer - aber wildern wurde teilweise auch als Initiationsritual für junge Männer angesehen. Tapfer war, wer nicht nur die Natur besiegen konnte, sondern sich bewusst gegen die herrschende Schicht auflehnte. Verhasst waren die Handlanger der Obrigkeit, die „Berufsjäger“, „Aufsichtsjäger“ oder „Revierförster“.

Die jungen Wilderer genossen Ansehen im Dorf und bei den Mädchen und sie hatten durch den Wilddiebstahl das Gefühl ein richtiger Mann zu sein.<sup>18</sup>

Oftmals wurden Wilderer regelrecht verherrlicht oder romantisiert, in vielen Büchern, Liedern, Gedichten und später auch in Filmen wurden Wilderer als mutige und romantische Abenteurer dargestellt.<sup>19</sup>

Ein Beispiel ist ein Gedicht, in dem sich das Gefühl der Überlegenheit des Wilderers gegenüber dem Jäger widerspiegelt.

---

<sup>17</sup> Vgl. Girtler 2003, S. 91, 104.

<sup>18</sup> Vgl. Girtler 2003, S. 42, 55ff.

<sup>19</sup> Vgl. Girtler 2003, S. 256f.

## Herrenalmer Lied

Und ein Liedlein wolln ma singa

Und was Neues fürabringa

Ein Wildpratschütz in stolzem Mut

Der gor kann Jaga nit scheuen tut

Is wahr, is wahr, is nit dalogen

....

In alten Dollan hat er´s (die Gams) daschossen,

Das hat die Jaga sehr vadrossen,

da kamen die Jaga gar stolz zu ihm,

Alloan hat keiner Kuraschi bei ihm.

Sie waren z`ammenkommen in der Holzknechthütten,

Da hätten den Wildschützen wohl bei der Mitten,

Und oanzeln hab`ns`sich eh nicht traut,

Ist ihna da Wildschütz glei g`sprunga aus.

Er hat ihnen woll`n a Bratl braten,

Dös hat ihnen aber nit grat`n,

er schmeißt eahn`sin d`Aschengruben

Geht`s, kreilt`s enk aussa, Goaßjagabub`n

Abbildung 3: Lied über einen Wildschütz<sup>20</sup>

Ein weiteres Beispiel für die Romantisierung von Wilderern und der Verherrlichung des Auflehns gegen die jagdliche Obrigkeit ist der Film »Krambambuli« aus dem Jahr 1940 (Abb. 4)

---

<sup>20</sup> Girtler 2003, S. 274.



Abbildung 4: Filmplakat Krambambuli

Erzählt wird, basierend auf einer Erzählung von Marie von Ebner-Eschenbach aus dem Jahr 1884, die tragische Geschichte rund um einen Hund und seinen vergeblichen Versuch, gleich zwei Herren - einem Wilderer und einem Revierjäger - die Treue zu halten. Die Verfilmung des Stoffes erwies sich auf der Leinwand als überaus erfolgreich“. Abb. 5 zeigt eine Grafik, die das Spannungsfeld Wilderer – Jäger im volkstümlichen Liedgut darstellt:

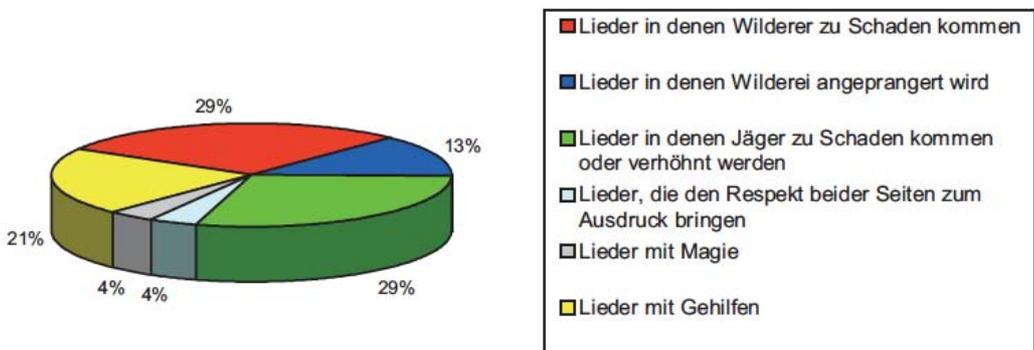


Abbildung 5: Häufigkeit der Lieder und Gedichte über Wilderei in Abhängigkeit vom Thema<sup>21</sup>

In Österreich wurde noch bis ins Jahr 1975 nicht zwischen „normalem“ Diebstahl und Wilddiebstahl unterschieden. Erst eine Gesetzesänderung brachte eine Modifizierung. Seitdem „wird - ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern - zwischen Wildern und Dieb-

<sup>21</sup> Scherleitner 2008, S. 114.

stahl unterschieden“.<sup>22</sup>

**§ 137 StGB** „Wer unter Verletzung fremden Jagd- oder Fischereirechts dem Wild nachstellt, fischt, Wild oder Fische tötet, verletzt oder sich oder einem Dritten zueignet oder sonst eine Sache, die dem Jagd- oder Fischereirecht eines anderen unterliegt, zerstört, beschädigt oder sich oder einem Dritten zueignet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“

Die §§137 – §140 des Strafgesetzbuches (StGB) beziehen sich auf Eigentumsdelikte gegen fremdes Jagd – und Fischereirecht.

Dort ist geregelt, dass Wilderer mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen sind. Übersteigt der Schaden allerdings einen Wert von 3.000,00 €, wird in der Schonzeit gejagt oder werden verbotene Jagdmethoden (z. B. Eisen, Giftköder, elektrische Fanganlagen, Sprengstoff) benutzt, so ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Wird ein Wilderer auf frischer Tat ertappt und wendet Gewalt gegen eine Person an (oder droht mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person), um die widerrechtlich angeeignete Sache (Wild, Eier von Federwild, Abwurfstangen, Anm. d. Verf.) zu erhalten, kann sich die Strafe, je nach Schwere der Verletzung oder der Drohung damit, auf bis zu fünfzehn Jahre erhöhen.<sup>23</sup> Hier hat der Gesetzgeber – rein auf Wilddiebstahl (Wilderei) zugeschnitten - im Rahmen der Eigentumsdelikte ein Pendant zum „Räuberischen Diebstahl“, § 131 StGB geschaffen.

Wilderei ist auch in der heutigen Zeit noch ein durchaus bewegendes Thema. Immer wieder sind Berichte über Wilderer in der Presse zu lesen.

So berichtete z. B. die Bezirksrundschau im Mai 2013 über einen Wilderer, der im Jagdrevier Wernstein seit drei Jahren, besonders bei Vollmond, Tiere auf qualvolle Weise tötet.

---

<sup>22</sup> Girtler 2003, S. 19.

<sup>23</sup> Vgl. Strafgesetzbuch §137-§140.

Weiter wird berichtet, dass es der oder die Wilderer in der Hauptsache auf Rehböcke abgesehen haben, aus Unkenntnis aber auch beschlagene Rehgeißen getötet haben.

Die zuständigen Jäger beklagen hierbei weniger den finanziellen Schaden, sondern vielmehr die unweidmännische Art der Tötung mit Verweis auf die Tierquälerei.<sup>24</sup>

Viel beachtet in den Medien war auch der tragische Fall des Wilderers aus NÖ, der, als man ihm auf die Schliche kam, im Rahmen seiner Flucht vier Menschen getötet hat. Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang, dass dieser Wilderer in einer aufgebauten Parallelwelt auch als „anständiger, weidgerechter Jäger und Revierpächter“ in der Gesellschaft wohlgeschätzt war.

Die Medien stellten den „Jäger“, der vier Menschen ermordet hatte jedoch fürderhin immer nur als „Wilderer“ dar – eine reißerische Umschreibung eines Menschen, der, wie sich später herausstellte, mit viel krimineller Energie auch über viele Jahre offenbar und mutmaßlich nicht nur Wilderer, sondern auch Einbrecher, Dieb und Brandstifter war.

Im Jahr 2012 stand in einer Broschüre des Bundesministeriums des Inneren zu lesen, dass es durchschnittlich pro Jahr etwas weniger als 400 Anzeigen wegen Wilderei in Österreich gibt. „149 Wildereifälle des Jahres 2010 (41 %) wurden geklärt. Die Aufklärungsquote bewegte sich in den letzten zehn Jahren zwischen 33 und 45 Prozent. Von 2000 bis 2009 gab es insgesamt 357 Gerichtsverfahren mit nur 120 rechtskräftigen Verurteilungen“.<sup>25</sup>

Die Motivation zur Wilderei hat sich im Laufe der Zeit geändert. Haben die Menschen früher aus Rebellion gegen die Obrigkeit oder aus wirtschaftlicher Not heraus gehandelt, geschieht es heute oftmals aus reinem Vergnügen. „Moderne“ Wilderer schießen aus dem Auto auf Wildtiere, aus Spaß am Töten, so äußert sich der Soziologe Girtler zu dem Thema.<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. Th. Winkler 2013, Bezirksrundschau

<sup>25</sup> Verbotene Abschüsse 2012, S. 1.

<sup>26</sup> Vgl. Verbotene Abschüsse 2012, S. 2.

Eine interessante umfassende Arbeit zum Thema Wilderei gibt es von Scherleitner. In seiner Diplomarbeit »Motive und Auswirkungen der Wilderei Mitteleuropas in Vergangenheit und Gegenwart« beschreibt er, dass die Wilderei seit etwa 1950 deutlich nachgelassen hat (s. Abb. 6) und sich gleichzeitig die Zahl der Inhaber von Jagdkarten verdoppelt hat.

Scherleitner zieht daraus den Schluss, dass heute niemand mehr gezwungen ist, zu wildern, sondern jeder, der die Jagd ausüben will, dies auch machen kann.

Zur Motivation von Wilderei kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass die Gründe unterschiedlich sind. So kann es „Nahrungsbeschaffung, Geldbeschaffung, Trophäen, Ansehen und Rache“ sein.<sup>27</sup>

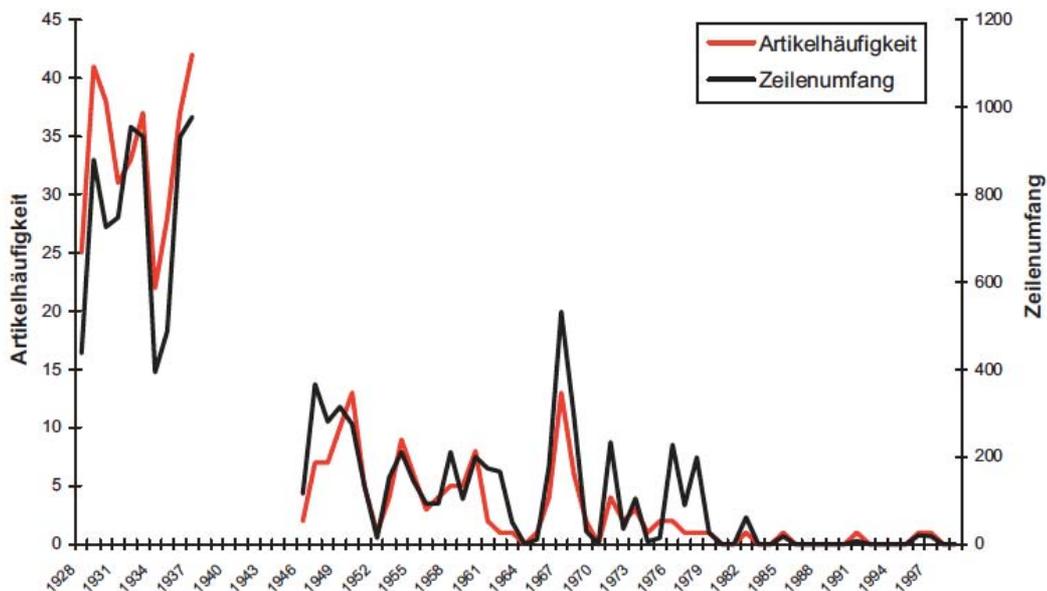


Abbildung 6: Häufigkeit und Zeilenumfang von Artikeln über die Wilderei in „Österreichs Weidwerk“ 1928 – 1937 und 1945 – 1999<sup>28</sup>

Scherleitner bezieht sich auf Fuchs und Anuschat, sie teilen Wildddiebe in 5 bzw. 4 Kategorien ein.

<sup>27</sup> Scherleitner 2008, S. 26.

<sup>28</sup> Scherleitner 2008, S. 92.

### Klassifizierung nach Fuchs:

1. „Gelegenheitswilderer: Personen, die sich verendetes Wild aneignen, z.B. nach Verkehrsunfällen, angeschossenes Wild nach Treibjagden oder angemähtes Wild, etc.
2. Wilderer aus Not: Diese Personen erlegen Wild nur zum Eigenverbrauch oder veräußern Wild um sich mit dem Geld notwendige Güter zu kaufen.
3. Wilderer aus Habsucht: Das erlegte Wild wird von diesen Personen veräußert, obwohl sie das Geld nicht zum Überleben benötigen.
4. Wilderer aus Leidenschaft: Das Wildbret ist nicht wichtig, es zählt nur die Trophäe.
5. Herrenwilddieb: Dabei handelt es sich um Jagdkartenbesitzer, die im Nachbarrevier der Wilderei nachgehen“.<sup>29</sup>

### Einteilung nach Anuschat:

1. „nach der gesetzlichen Einteilung: Gelegenheits-, Gewohnheits-, gewerbsmäßige Wilddiebe
2. nach dem inneren Beweggrund: leidenschaftliche und gewinnsüchtige Wilddiebe („Fleischmacher“)
3. nach örtlichen und sozialen Gesichtspunkten (sic!): Land und Stadt mit zahlreichen sozialen Abstufungen und Sondererscheinungen
4. nach der Technik: Wildschützen, Schlingensteller, Wilddiebe mit besonderen Künsten“.<sup>30</sup>

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Wilderei in seinen verschiedenen schon beschriebenen Ausformungen einen klar definierten Straftatbestand darstellt und zum anderen einen beträchtlichen ökonomischen Schaden verursacht.

Darüber hinaus wird das Wild im Rahmen des Wilddiebstahls häufig nicht unter größtmöglicher Schonung des Tieres erlegt und muss somit unnötig

---

<sup>29</sup> Fuchs zit. n. Scherleitner 2008, S. 92.

<sup>30</sup> Anuschat zit. n. Scherleitner 2008, S. 28.

leiden. Dies wiederum erfüllt den Tatbestand der Tierquälerei.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der Vergangenheit die Funktion der Jagdaufsicht – ob der mannigfaltigen Motivationen zur Wilderei - noch viel näher an polizeilichen Tätigkeiten war. Sei es, um das Jagdrecht der Obrigkeit zu schützen, Delikte gegen das Vermögen der Obrigkeit abzuwenden oder – in Extremfällen - den Wildschütz der Staatsgewalt zuzuführen.

## **2.3 Jagd und Jäger aktuelle Zahlen und Fakten aus Österreich**

### **2.3.1 Wirtschaftlicher Stellenwert der Jagd**

In Österreich gibt es heute etwas mehr als 115.000 Jäger, das entspricht etwa 1,4 % der Bevölkerung.<sup>31</sup>

Auch wenn der Anteil der Jäger, gemessen an der Gesamtbevölkerung (8,3 Mio.), nicht besonders hoch ist, so hat die Jagd durchaus auch einen beachtlichen wirtschaftlichen Stellenwert.<sup>32</sup>

Nach Auskunft der »Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände« beträgt der Gesamtumsatz aller Ausgaben für die Jagd etwa 475 Millionen Euro pro Jahr (s. Abb. 8, Stand 2008).

Der größte Anteil an den Gesamtkosten mit 199 Mio. Euro sind die Aufwendungen für Löhne und Gehälter für Berufsjäger, Jagdaufsichtsorgane und anderweitig Beschäftigte im Jagdwesen.

Hinzu kommen Aufwendungen für Weiterbildung von 132 Mill. Euro und „Jagdabgaben an Behörden ... durch Jagdgebietsverpachtung in der Höhe von etwa 7,3 Mio. Euro“.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. Jagd in Österreich. Jagd und Jäger o. J.

<sup>32</sup> Vgl. Jagd in Österreich. Das Land o. J.

<sup>33</sup> Jagd in Österreich. Volkswirtschaftlicher Stellenwert der Jagd, Stand 2008.

Der Gesamtumsatz durch die Jagd beläuft sich auf etwa 475 Mio. Euro jährlich.

<b>Bereiche</b>	<b>Ausgaben in Euro</b>
Jagdpacht und Abschußgebühren	54 Mio
Jagdkarten und Jagdabgaben (Gebühren), Versicherungen	26 Mio
Wildbret, Wildfleischaufkommen	28 Mio
Löhne, Gehälter (Berufsjäger, Jagdaufsichtsorgane, Beschäftigte im Jagdwesen)	199 Mio
Biotoppflegemaßnahmen	36 Mio
Aufwand für Jagdwaffen, Jagdoptik, Munition, Brauchtum, Bekleidung, Weiterbildung	132 Mio
<b>GESAMT</b>	<b>475 Mio</b>

(Quelle: 2008)

Abbildung 7: Volkswirtschaftlicher Stellenwert der Jagd, Stand 2008<sup>34</sup>

## 2.4 Nachhaltigkeit der Jagd

Nachdem aufgrund der vorliegenden Zahlen durchaus von einem nicht unerheblichen Wirtschaftsfaktor gesprochen werden kann, stellt sich die Frage, welche Maßnahmen zur Erhaltung des Wildtierbestands und einer ausreichenden Biodiversität getroffen werden können.

Damit Berufs- und Freizeitjäger auch in Zukunft überhaupt jagdbare Wildtiere vorfinden, müssen die Lebensräume der Wildtierarten erhalten werden.

Nachhaltigkeit ist ein Thema, welches auch in den jeweiligen Landesjagdgesetzen Eingang findet. Der Eingriff in natürliche Ressourcen durch die Jagd birgt zuweilen ein gewisses Konfliktpotenzial mit anderen Nutzern der natürlichen Umwelt, z. B. mit der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft oder anderen Naturnutzern.

<sup>34</sup> Jagd in Österreich. Volkswirtschaftlicher Stellenwert der Jagd, Stand 2008.

Nachhaltigkeit in Bezug auf die Jagd bedeutet, dass auch zukünftige Generationen die natürlichen Ressourcen unserer Umwelt nutzen können (Stehsatz: Jetzt und in Zukunft).

Zum Schutz der Natur und zur Nutzung natürlicher Ressourcen wurde im Jahr 2000 beim Weltkongress der IUCN (International Union for Conservation of Nature) in Jordanien ein Grundsatzabkommen zur nachhaltigen Nutzung wildlebender Ressourcen verabschiedet.

„Die Resolution enthält unter anderem folgende drei zentrale Feststellungen:

- „Die Nutzung wildlebender Ressourcen stellt, soweit sie nachhaltig erfolgt, ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Natur dar, da die durch eine solche Nutzung erzielten sozialen und wirtschaftlichen Vorteile dem Menschen Anreize geben, diese zu erhalten.“
- „Wildlebende Ressourcen besitzen vielfältige kulturelle, ökologische und wirtschaftliche Werte, die Anreize für die Erhaltung der Natur bieten können. Wo einer wildlebenden Ressource ein wirtschaftlicher Wert zugeordnet werden kann, falsche Anreize ausgeschlossen und Kosten sowie Nutzen internalisiert (zugeordnet) sind, können günstige Bedingungen für Investitionen zugunsten der Erhaltung der Natur und der nachhaltigen Nutzung der Ressource geschaffen und somit das Risiko der Schädigung oder des Verlustes der Ressource sowie des Lebensraumes gemindert werden.“
- Es ist dafür zu sorgen, „die Prinzipien der Bewirtschaftung, die zur Nachhaltigkeit und verstärkter Effizienz der Nutzung wildlebender Ressourcen beitragen, zu identifizieren, zu bewerten und zu fördern“.<sup>35</sup>

Wird Jagd nachhaltig betrieben, ist sie auch ein Instrument zum Schutz der Natur.

---

<sup>35</sup> Böck o. J., S. 1.

In Österreich hat ein Team von Wissenschaftlern ein Bewertungsset mit Prinzipien, Kriterien und Indikatoren (P, K, I) vorlegt um die Nachhaltigkeit der Jagd objektiv messen zu können. Diese beruhen auf die drei Säulen der Nachhaltigkeit:

- Ökologie,
- Ökonomie,
- soziokulturelle Aspekte.<sup>36</sup>

### **Ökologische Aspekte**

„Im ökologischen Bereich orientieren sich die P, K, I an der Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume, der Artenvielfalt des Wildes und der genetischen Vielfalt der Wildarten“.<sup>37</sup>

Dafür sind Abschusspläne und Abschusslisten, die jedes jagdliche Handeln dokumentieren, von zentraler Bedeutung. Auch der Einfluss des Wildes auf die Vegetation sowie die Vermeidung besonderer Wildeinflüsse die regional untypisch sind, sind weitere wichtige Aspekte für eine ökologische Nachhaltigkeit. Hilfreich haben sich Kontrollzäune und forstliche Beobachtungssysteme zur Beobachtung dieser Phänomene erwiesen.<sup>38</sup>

Lebensraumverluste und die Zerschneidung von Wildlebensräumen (Biotopfragmentierung) haben in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Verantwortlich dafür sind insbesondere strukturarme Agrarlandschaften und hochrangige Verkehrsinfrastruktur. Für die Beurteilung ist daher bedeutend, ob die jagdlichen Möglichkeiten für Biotopvernetzungen ausgeschöpft, Migrationsachsen, Zwangswechsel und Wildkorridore bei der Bejagung berücksichtigt und deren Lage und Verlauf festgestellt werden, um Maßnahmen zur Lebensraumvernetzung zu ermöglichen, auch im Hinblick auf bauliche Eingriffe in den Wildlebensraum (z. B. Verkehrsplanungen).<sup>39</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. Forstner et al. 2006, S. 7.

<sup>37</sup> Forstner et al. 2006, S. 9.

<sup>38</sup> Vgl. Forstner et al. 2006, S. 9.

<sup>39</sup> Forstner et al. 2006, S. 9.

## Ökonomische Aspekte

Jagd hat auch ökonomische Perspektiven, die allerdings je nach Blickwinkel unterschiedlich sein können. Während Jagdeigentümer und Verpächter die Rentabilität nach den finanziellen Aufwendungen und den erzielten Erlösen beurteilen, ist es bei Pächtern und Jagdkunden eher ein immaterieller Nutzen, wie z. B. das Naturerlebnis oder der Erholungswert, der die Rentabilität ausmacht.<sup>40</sup>

## Soziokulturelle Aspekte

„Im soziokulturellen Bereich wird auf den Interessenausgleich innerhalb der Jagdausübungsberechtigten, auf die aktive Einbeziehung von Grundeigentümern und anderen örtlichen Nutzer- und Interessengruppen, auf die Beziehung zwischen Jägern und Nicht-Jägern innerhalb der Gesellschaft, auf das Wohlergehen der Wildtiere sowie auf jagdethische und jagdkulturelle Aspekte eingegangen“.<sup>41</sup>

## 3. Nachhaltigkeit der Jagd und Rolle des Jagdaufsichtsorgans

### 3.1 Ökologischer Aspekt

Verpflichtet das Gesetz (NÖ Landesjagdgesetz) den Jagdausübungsberechtigten zur qualifizierten Hege, für ausreichende Biodiversität und gesunden Wildbestand zu sorgen, zu ausreichendem Schutz für Land – und Forstwirtschaft und entspricht damit der ökologischen Säule der nachhaltigen Jagdwirtschaft, so verpflichtet dasselbe Gesetz auch den Jagdschutz und die damit betrauten Organe zur Betreuung des Wildes und zur Hintanhaltung seiner Schädigung in jedweder Form.

Daraus lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber das Jagdschutzorgan verpflichtet, für die ökologische Säule der Nachhaltigkeit der Jagd im Rahmen § 64 Abs. 1 Sorge zu tragen.

---

<sup>40</sup> Vgl. Forstner et al. 2006, S. 10.

<sup>41</sup> Forstner et al. 2006, S. 11.

### 3.2 Soziokultureller Aspekt

Qualifizierte Kommunikation der Jäger mit der nichtjagenden Bevölkerung, in erster Linie mit anderen Naturnutzern, stellt einen Eckpfeiler eines friktionsfreien Miteinanders dar. Das Jagdschutzorgan als staatsgewaltlicher Exponent im Rahmen der jagdrechtlichen Exekutive steht in ständigem Dialog mit allen Beteiligten der jagdlich, forstlich, landwirtschaftlich und touristisch genutzten Kulturlandschaft.

Dies nicht immer in angenehmem Kontext – zuweilen als vom Gesetz eingesetzten „Strafzettelverteiler“ im Wald.

In diesem Zusammenhang ist auch das sehr emotionale Thema von freilaufenden Haustieren zu sehen sowie das daraus resultierende Konfliktpotenzial zwischen Hunden, Hauskatzen und Wildtieren einerseits sowie zwischen Hunde- und Hauskatzenbesitzern und Jägern andererseits.

Nach einer Aussage der Initiative zur Abschaffung der Jagd gibt es keine offizielle Statistik über Tötungen von Hunden und Hauskatzen durch Jäger.

Gleichzeitig kann aber auf der Website der genannten Initiative nachgelesen werden, dass geschätzt jährlich in Österreich etwa 40.000 Katzen und 3.000 bis 4.000 Hunde von Jägern getötet werden.<sup>42</sup>

Im Anschluss an diese Aussage werden auf der Internetseite etliche Zeitungsberichte zitiert, in denen über getötete Haustiere berichtet wurde.

Ob die beschriebenen Zahlen der Realität entsprechen, kann nur gemutmaßt werden. Da insgesamt die Berichte und die Aufmachung der Internetpräsenz dieser Initiative als zumindest sehr polemisch bezeichnet werden muss und keinerlei Quellen zur Verifizierung der angeführten Fakten angeboten werden.

Beleuchtet man nun die Voraussetzungen, die die gesetzliche Grundlage für das eben beschriebene Konfliktpotential darstellen, so ist festzuhalten dass nach § 64 Abs. 2 Z.1 und Z. 2 NÖ Landesjagdgesetz die zum Jagd-

---

<sup>42</sup> Vgl. Von Jägern erschossene oder verletzte Haustiere.

schutz berufenen Organe verpflichtet sind, wildernde Hunde und herumstreunende Katzen zu töten.

Hier schafft der Gesetzgeber eine Zwangssituation für beeidete und berufene Organe des Jagdschutzes, die das Erfüllen der Forderung nach Nachhaltigkeit der Jagd, hier im Rahmen des soziokulturellen Aspekts, vor große, fast unlösbare Aufgaben stellt.

Im Focus dieses sehr emotionalen Spannungsfeldes findet sich ohne Zweifel das Jagdschutzorgan wieder – einerseits vom Gesetzgeber verpflichtet, Wildtiere vor Haustieren zu schützen, andererseits dem friedvollen Miteinander aller Interessensgruppen in der Natur Förderer und Mediator zu sein.

### **3.3 Ökonomischer Aspekt**

Wie in 2.4 beschrieben steht sowohl materieller als auch immaterieller Nutzen im Focus dieser Säule der Nachhaltigkeit der Jagd.

Wild – und Jagdschäden sind weder im Interesse der Grundbesitzer noch im Interesse der Jagdausübungsberechtigten. Die Zusammenarbeit der genannten Interessensgruppen erfolgt in der Jagdpraxis nicht immer friktionsfrei.

Das Jagdaufsichtsorgan ist im Rahmen seiner Tätigkeit vom Gesetzgeber verpflichtet, die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen sowie aller einschlägigen sonstigen rechtlichen Vorschriften zu überwachen.

Im Rahmen von Wild – und Jagdschäden kommt daher dem Jagdaufsichtsorgan aufgrund seiner besonderen Kenntnisse das Revier betreffend, besondere, in diesem Falle vornehmlich beratende, Bedeutung zu.

<b>Welche Schäden müssen vom Jagdausübungsberechtigten bezahlt werden?</b>	
<i>Bundesland</i>	<i>Art der Schäden</i>
Burgenland**	Schäden aller Wildarten, sofern diese keiner ganzjährigen Schonzeit unterliegen.
Kärnten*	Schäden aller Wildarten, unabhängig einer zugeteilten Jagdzeit.
Niederösterreich**	Schäden aller Wildarten, aber nur an Grund und Boden.
Oberösterreich	Schäden aller Wildarten, unabhängig einer zugeteilten Jagdzeit.
Salzburg***	Schäden aller Wildarten.
Steiermark*	Schäden aller Wildarten, sofern diese keiner ganzjährigen Schonzeit unterliegen.,
Tirol*	Schäden aller Wildarten, sofern diese keiner ganzjährigen Schonzeit unterliegen.
Vorarlberg	Schäden, die Schalenwild am Bewuchs verursacht, sowie Schäden an Feldfrüchten, die durch Hase oder Dachs verursacht werden.
<p>* Allgemein ist in den österreichischen Bundesländern von Schäden an Grund und Boden sowie an noch nicht eingebrachten Erzeugnissen die Rede. Schäden an Haustieren müssen in Kärnten, in der Steiermark und in Tirol ersetzt werden.</p> <p>** Im Burgenland und in Niederösterreich muss der Jagdausübungsberechtigte auch jene Schäden ersetzen, die durch Wildtiere verursacht wurden, die aus Gehegen (z. B. Fleischproduktionsgattern) ausgebrochen sind!</p> <p>*** In Salzburg müssen auch Schäden ersetzt werden, die durch aus Wildgehegen oder Wintergattern ausgebrochenes Wild verursacht hat. Schäden durch ganzjährig geschonte Beutegreifer kann das Land als Träger von Privatrechten vergüten.<sup>43</sup></p>	

Die oben gezeigte Tabelle macht deutlich, für welche Arten von Wildtier-schäden die Jagdausübungsberechtigten in den jeweiligen Bundesländern die Kosten übernehmen müssen.

<sup>43</sup> Hespeler 1999, S. 31.

#### 4. Weidgerechtigkeit und der Jagdschutz

Neben der Überwachung der Nachhaltigkeit ist die Einhaltung der Weidgerechtigkeit eine vom Gesetzgeber dem Jagdausübungsberechtigten auferlegte Verpflichtung. Doch wie lässt sich Weidgerechtigkeit genau definieren? Wie lässt sich Weidgerechtigkeit überwachen?

In einem Kommentar zum Kärntner Jagdgesetz findet sich folgende Definition:

Als weidgerecht ist die Jagd dann anzusehen, wenn sie dem üblichen Jagdgebrauch entspricht.

Gleichzeitig wird aber angemerkt, dass es keine starre und unabänderliche Definition geben kann, da die Einstellung zur Jagd zum einen von der bestehenden Moralauffassung und zum anderen vom aktuellen Stand der Erkenntnisse über die Jagd beeinflusst wird.

Es werden fünf Punkte angeführt, die als Richtlinien der Weidgerechtigkeit angesehen werden können:

1. „dem Wild unnötige Qualen zu ersparen,
2. im Wild das dem Jäger am nächsten stehende Geschöpf der Natur zu achten,
3. dem Wild im Rahmen der Jagd ein Maximum an Chancen zu lassen,
4. sich ritterlich und anständig gegenüber den Jagdnachbarn und den Mitjagenden zu verhalten
5. Jagdbetrieb und Jagdleidenschaft in einer durch die allgemeinen Gesetze, die jagdlichen Vorschriften und die Pflichten zur Wahrung des Ansehens der Jägerschaft bedingten Disziplin unter Kontrolle zu halten“.<sup>44</sup>

Der Kommentar zum Gesetzestext ist sehr sachlich gehalten, das verlangt schon die juristische Fachterminologie. Eine andere Herangehensweise

---

<sup>44</sup> Bundeskanzleramt, Verwaltungsgerichtshof 2009.

an das Thema der Weidgerechtigkeit hat Rosenberger.<sup>45</sup>

Rosenberger hat in diesem Zusammenhang den Ansatz einer christlichen Ethik der Jagd entwickelt, mit dem Ziel, einen tragbaren Interessensausgleich herzustellen.

„Gerechtigkeit herzustellen bedeutet also, in einer zwangsläufig konflikthaften Welt, deren Ressourcen und Freiräume eng begrenzt sind, einen Ausgleich herzustellen zwischen den verschiedenen, miteinander konkurrierenden Bedürfnissen und Interessen. Niemand darf alles für sich reklamieren, und niemand soll leer ausgehen. Jeder soll einen angemessenen Teil vom „Kuchen“ erhalten (Herv. i. Org.).<sup>46</sup>

Mitmenschen (bes. JägerkollegInnen)		Tiere (jagdbare und nicht jagdbare)
	JägerIn	
System Wirtschaft (Jagd-, Forst-, Land-, Tourismuswirtschaft)		Ökosystem/Biosphäre

Abbildung 8: Weidgerechtigkeit und Interessensausgleich<sup>47</sup>

Rosenberger bejaht grundsätzlich das Recht auf Jagd, da der Mensch seiner These nach zur Lebenserhaltung grundsätzlich auf das Töten von Lebewesen angewiesen ist.

Zum anderen unterstreicht Rosenberger, dass die Jagd notwendig ist um Artenreichtum und ökologisches Gleichgewicht zu erhalten, da der Mensch, aus vielerlei Gründen, sowieso in die Natur eingreift.

Ein weiterer Punkt ist die Überlegung, dass das Wildtier bis zu seiner Tötung in der Regel ein gutes Leben in Freiheit genossen hat und nicht in der Massentierhaltung sein Dasein fristen musste.<sup>48</sup>

<sup>45</sup> Prof. Dr. Michael Rosenberger, Rektor der Katholisch-Theologischen Privat Universität Linz.

<sup>46</sup> Rosenberger 2008, S. 6.

<sup>47</sup> Rosenberger 2008, S. 6.

<sup>48</sup> Rosenberger 2008, S. 6f.

## Rosenberger formuliert ethische Prinzipien des jagdlichen Handelns:

<b>Tierethische Prinzipien</b>	<b>Soziokulturelle Prinzipien</b>	<b>Wirtschaftliche Prinzipien</b>	<b>Ökosystemische Prinzipien</b>
Vertrautheit des Jägers mit „seinen“ Tieren/seinem Revier	Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Bevölkerung	Die Jagd muss in fairer Weise mit anderen Nutzungsformen der Landschaft abgestimmt werden.	Berücksichtigung der Lebensraumkapazität
Möglichst kurze Jagdzeiten unter Ausschluss von Brunft-/Balz- und Aufzuchtzeiten; keine Jagd während der Nacht	Berücksichtigung der Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung	Alle wirtschaftlichen Belange berücksichtigende Abschusspläne	Revierübergreifende Strategien für das Wildmanagement
Möglichst schonende Jagdmethoden und Jagdgeräte	Die Öffentlichkeit hat ein Recht und eine Pflicht (!), das jagdliche Tun auf seine Qualität zu überprüfen.	Schadensminimierung und Schadensmanagement im Blick auf Land- und Forstwirtschaft	Wildökologische Raumplanung
Sachgerechte Ausübung der Jagd (Schussqualität)	Methoden einer solchen Qualitätsprüfung müssen im Dialog vereinbart werden		Sorge um den Gesundheitszustand des Wilds
Die Jagd muss dem Sozial- und Individualverhalten der Tiere Rechnung tragen.	Die Jagd soll Kameradschaft und fairen Umgang der JägerInnen untereinander fördern.		Alle ökologischen Belange berücksichtigende Abschusspläne
Kein Abschuss von Muttertieren	Keine Reduktion der Jagd auf die Trophäen		Staatliches Schadensmanagement von Raubtieren
Möglichst wenig Beeinträchtigung natürlichen Lebensrhythmen und Lebensweisen der Tiere			Die Jagd soll die innerartliche genetische Vielfalt, die Vielfalt der Arten von Tieren und Pflanzen sowie die Vielgestaltigkeit der Lebensräume aktiv fördern.
Befassung mit den neuesten verhaltensbiologischen Erkenntnissen			Förderung gefährdeter Arten (auch von Raubwild)
Die Jagd muss das erbeutete Wildpret mit höchster Sorgfalt verwerten.			Beachtung der Jagdverbote
			Abschuss nicht nur der Trophäenträgern
			Keine Ansiedlung nicht autochthoner Wildtiere
			Kein Aussetzen von Zuchttieren zur „Gatterjagd“. <sup>49</sup>

<sup>49</sup> Rosenberger 2008, S. 11f.

Rosenberger hat mit diesen Prinzipien versucht den Begriff der Weidgerechtigkeit klarer zu definieren.

Ob alle Jäger und auch Nichtjäger mit allen hier aufgeführten Grundsätzen übereinstimmen oder ob es noch Diskussionsbedarf gibt, darüber soll an dieser Stelle nicht geurteilt werden.

Hilfreich wäre eine klare Definition des Begriffes auf jeden Fall, um den polemischen Angriffen verschiedener Tier- und Naturschutzorganisationen entgegenzuwirken.

#### **4.1 Das Jagdschutzorgan und die im Gesetz geforderte Überwachung der Weidgerechtigkeit**

Kann ein ethischer Begriff, eine Moralvorstellung wie Weidgerechtigkeit faktisch überwacht werden, so wie dies der Gesetzgeber unter Zugrundelegung des § 2 Abs. 2 des NÖ Landesjagdgesetzes verlangt?

Die Wissenschaft versucht, eine Begriffsbestimmung für den Terminus Weidgerechtigkeit dingfest zu machen, wie dies im vorangegangenen Kapitel erörtert wurde.

Vielmehr steckt in dieser Moralvorstellung der Weidgerechtigkeit ein verzweigtes Konfliktpotential. Das Organ des Jagdschutzes wird verpflichtet, „soft Facts“ (nämlich die Weidgerechtigkeit) einer Prüfung nach Gesetzeskonformität zu unterziehen.

Sind im §2 Abs. 1 noch klare Vorgaben für den Jagdausübungsberechtigten formuliert, so bewegen sich Jagdausübende und Jagdexekutive im Abs. 2 in (noch) nicht definierten und zumindest rechtlich-wissenschaftlich noch nicht gängigen Begrifflichkeiten.

Besteht Personalunion zwischen Jagdexekutive und Jagdausübungsberechtigten (so wie dies vom Gesetzgeber auch durchaus in geeigneten Fällen vorgesehen ist) besteht als Instanz wohl das Gewissen der Protagonisten – man kontrolliert sich also selbst.

Überprüft das Jagdschutzorgan aber die Weidgerechtigkeit der Jagdausübung anderer Jagender, so sieht sich dieses bald auch einem sozialen Druck, dem „Kameradschaftsdruck“, ausgesetzt.

Der gängige Spruch „was im Revier passiert, bleibt im Revier“ ist wohl die beste Umschreibung der gängigen Praxis der heutigen Jagdwirtschaft und umschreibt am ehesten etwas wie die „kameradschaftliche Loyalitätseinforderung“.

Sofern nicht ein Berufsjäger oder ein hauptberufliches Jagdschutzorgan den exekutiven Teil des Jagdgesetzes in einem Jagdrevier übernimmt, kommt eine wesentlich Frage auf, die der Verfasser, zugegeben provokativ, schon in der Einleitung der Arbeit formuliert hat:

Kann eine Interessensgruppe sich selbst kontrollieren und warum will der Gesetzgeber das?

Oder um es mit einem beliebten Sprichwort zu formulieren: der Bock (wie passend) wird zum Gärtner (oder Jäger?) gemacht.

Der Verfasser möchte mit dem Hinweis auf diesen Interessenskonflikt ausschließlich auf Potential hinweisen, das Ansehen der Jagd in der breiten Öffentlichkeit zu verbessern und die Seriosität von vielen bemühten (Freizeit) Jägern und engagierten Jagdschutzorganen aus dem Blickwinkel der nichtjagenden Bevölkerung zu erhöhen.

Wie Jagd und Jäger dort dargestellt werden, soll im folgenden Abschnitt näher beleuchtet werden.

## **5. Jagd und Jäger im Fokus der Öffentlichkeit**

Die Jagd und die Jäger werden in der Öffentlichkeit häufig sehr kritisch beurteilt. Sogenannte Natur- und Tierschützer stellen die Jäger gerne als »Mörder von Bambi« dar.<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> Bambi ist die Hauptfigur und der Titel eines Films von 1942 aus den Walt-Disney-Studios. Bambi ist ein kleiner Hirsch, dessen Mutter von Jägern erschossen wird. Die Geschichte stammt ursprünglich von dem Österreicher Felix Salten.

Aktivitäten wie die »Initiative zur Abschaffung der Jagd«<sup>51</sup> oder «Zwangsbejagung-ade Österreich»<sup>52</sup> zeichnen ein Bild des Jägers als das eines Menschen, der die Jagd aus reiner Lust am töten ausübt.

Unter der Überschrift: „Mord als Hobby: Jagd ist Tier Qual und ökologischer Unsinn“ listet der Verein zwölf Probleme auf, die, nach Ansicht der Proponenten der genannten Initiativen durch die Jagd verursacht werden:

- „Jagd verändert das natürliche Verhalten und das soziale Zusammenleben von Tieren in extrem negativer Weise. Für das Individuum bringt sie unnatürliche Stress-Situationen mit sich (z.B. unnatürlich hohe Wilddichte, viel mehr weibliche als männliche Tiere, keine alten weisen Tiere, die die Herde sicher führen können, immer frühere Geschlechtsreife).
- Jagd drängt Tiere in artuntypische Verhaltensweisen (z.B. Nachtaktivität).
- Jagd setzt durch intensiven „Raubwild“-Abschuss im Zusammenwirken mit der Hege die natürliche Selektion außer Kraft, was der Gesamtkonstitution der betroffenen Beuteart abträglich ist.
- Die Jagd auf Füchse zur Tollwutbekämpfung begünstigt nachweislich die Ausbreitung dieser Krankheit! (Mittlerweile ist diese als Irrweg erkannt worden und es werden Impfköder gelegt.)
- Jagd macht Tiere weit über Gebühr menschenscheu.
- Jäger betreiben durch unnatürliche Selektions- und Regulationsmechanismen eine zwangsläufige Falschauslese (z.B. große Trophäen).
- Jagd trägt maßgeblich zur Ausrottung und Gefährdung verschiedener Arten bei (z.B. Auerhahn, Nerz, Bär, Wolf, Luchs, Adler, Steinbock, etc.).
- Jagd führt zu Angststress der Tiere und in weiterer Folge zu erhöhtem Wildverbiss am ohnehin schon durch die Umwelt belasteten Wald.
- Hege von Reh- und Rotwild, insbesondere Fütterungen sowie me-

---

<sup>51</sup> Initiative zur Abschaffung der Jagd in Österreich.

<sup>52</sup> Zwangsbejagung-ade in Österreich.

dikamentöse Prophylaxe gegen Krankheiten und Parasiten, führt zu erhöhtem Wildbestand, welcher wiederum Wildverbiss verursacht.

- Hege hat mit natürlichen Gegebenheiten nichts zu tun und läuft diesen vielmehr zuwider.
- Hege degradiert die Natur zur Kulisse für die künstliche Heranzucht unnatürlich hoher, menschenabhängiger Reh-, Hirsch- und Fasanbestände.
- Hege setzt absichtlich die natürliche Selektion und Regulation vieler Tierbestände außer Kraft“.<sup>53</sup>

Die hier aufgeführten »Probleme«, die angeblich durch die Jagd verursacht werden, sind so oder ähnlich auf verschiedenen Internetseiten zu lesen. Diese Aussagen werden aber auf keiner Internetseite auch nur ansatzweise wissenschaftlich belegt oder sind mit Hinweisen auf wissenschaftliche Belege versehen. In diesem Lichte erscheint umso wichtiger die seriöse und sinnvolle Darstellung der jagdlichen Notwendigkeit in unserer heutigen Kulturlandschaft,

## **6. Jagdrecht in Österreich**

„Die landesfürstlichen jagdlichen Anordnungen wurden vom Josephinischen Patent vom 28. 2. 1768 aufgehoben. Jagdgesetzgebung wurde Reichsrecht. Bürger und Bauern konnten erst 1818 eine Jagd erwerben oder pachten. In weiterer Folge hob das Jagdpatent vom 7. 3. 1849 die Jagd auf fremden Grund und Boden auf und deklarierte das Jagdrecht als Ausfluss des Grundeigentums“.<sup>54</sup>

Die Grundlagen des Jagdrechts sind im Bundesverfassungsgesetz (Artikel X-XV, Kompetenzartikel) festgelegt. Dort ist geregelt, dass das Jagdrecht Ländersache ist. Das bedeutet, es gibt kein einheitliches »Bundes-Rahmengesetz«, sondern neun unterschiedliche Landesjagdgesetze mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen.<sup>55</sup>

---

<sup>53</sup> Jagd. Mord als Hobby: Jagd ist Tierqual und ökologischer Unsinn o. J.

<sup>54</sup> Jagd in Österreich. Geschichte der nationalen Jagd o. J.

<sup>55</sup> Vgl. Das Jagdsystem o. J.

## 6.1 Grundsätzliches zum Jagdrecht in Österreich

Die Entscheidung, Jagdrecht zur Ländersache zu machen beruht auf Autonomiebestrebungen der einzelnen Länder. Lediglich in der Zeit der nationalsozialistischen Besatzung wurde das Jagdrecht wieder ein Reichsrecht. Mit Beendigung des Naziregimes wurde dieses System wieder aufgehoben und jedes Bundesland bekam ein eigenes Landesjagdgesetz.<sup>56</sup>

Neben den Landesjagdgesetzen sind für die Jagdausübung außerdem folgende Gesetze maßgebend:

- „Landesnaturchutzgesetze der Bundesländer samt Verordnungen über geschützte Tiere und Pflanzen
- Landestierschutzgesetze;
- Landes-/Umweltschutzgesetze, Feldschutzgesetze, Höhlenschutzgesetze, Tourismusgesetze;
- Bundes - Forstgesetz von 1975;
- Fleischuntersuchungsgesetz von 1982;
- Bundes - Tierseuchengesetz von 1909;
- Bundes - Waffengesetz von 1996;
- verschiedene Bundes-Fleischhygieneverordnungen und die Wildfleisch-Verordnung von 1994“.<sup>57</sup>

Grundsätzlich ist in Österreich das Jagdrecht ohne Ausnahme „untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden“.<sup>58</sup> Das bedeutet allerdings nicht, dass jeder Grundbesitzer ein Recht zur Jagdausübung besitzt. Voraussetzung für die »Eigenjagdberechtigung« ist zum einen eine zusammenhängende Grundstücksfläche von mehr als 115 ha, (in einigen Bundesländern sind auch mehr als 300 ha erforderlich) und zum anderen muss der Grundbesitzer Inhaber einer Jagdkarte sein.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, muss der Grundbesitzer das Jagdgebiet verpachten oder von der Gemeinde verwalten lassen. Die nicht als Eigenjagden genutzten Grundflächen werden von den Gemeinden als Genossenschaftsjagdgebiete ausgewiesen, die dann verpachtet

---

<sup>56</sup> Jagd in Österreich. Geschichte der nationalen Jagd o. J.

<sup>57</sup> Jagen in Österreich 2002, S. 5.

<sup>58</sup> Jagd in Österreich. Das Jagdsystem o. J.

werden müssen. Dem Grundbesitzer steht für die Verpachtung ein Geldbetrag zu und dem Pächter, als Jagdausübungsberechtigtem, fallen damit alle Rechte und Pflichten bezüglich der Jagd in diesem Gebiet zu.<sup>59</sup> „In Österreich gibt es ein Reviersystem, das andere Personen als die Inhaber des Jagdausübungsrechtes von jagdlichen Tätigkeiten oder Aneignungen im jeweiligen Jagdrevier (Jagdgebiet) ausschließt.“<sup>60</sup> Ein Revier pachten kann sowohl eine Einzelperson, als auch mehrere Personen, die sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen haben. Bedingung für die Pacht eines Reviers ist einerseits der Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte und andererseits muss der zukünftige Pächter bereits seit „mindestens 3 Jahren eine Jagdkarte in Österreich gelöst haben“.<sup>61</sup>

Ein wesentlicher Punkt ist aber, dass das Jagdgesetz in jedem österreichischen Bundesland jeden Jagdausübungsberechtigten nach § 65 Abs. 1 verpflichtet „für ausreichenden Jagdschutz zu sorgen und zu diesem Zweck Jagdaufseher in entsprechender Anzahl zu bestellen.“

## **6.2 Gesetzliche Bestimmungen zur Ausübung der Tätigkeit als Organ des Jagdschutzes**

Wie bereits beschrieben ist das Jagdrecht in Österreich Ländersache, daraus folgt, dass auch die gesetzlichen Bestimmungen für die Jagdaufseher teilweise voneinander abweichen. In den folgenden Abschnitten werden die gesetzlichen Bestimmungen zur Jagdaufsicht in ausgewählten Bundesländern dargestellt.

### **6.2.1 Niederösterreich**

Insgesamt gab es im Jahr 2011 in Niederösterreich 3.305 Jagdgebiete, es wurden 33.083 Jahresjagdkarten ausgegeben sowie 2.266 Jagdgastkarten.<sup>62</sup> Das Jagdjahr umfasst das Kalenderjahr und eine Jagdperiode umfasst neun Jahre.<sup>63</sup>

Jagdaufseher, die nicht selbst jagdausübungsberechtigt sind, sind von der

---

<sup>59</sup> Vgl. Jagd in Österreich. Das Jagdsystem o. J.

<sup>60</sup> Jagd in Österreich. Das Jagdsystem o. J.

<sup>61</sup> Jagd in Österreich. Das Jagdsystem o. J.

<sup>62</sup> Vgl. Weidwerk Jagdstatistik 2011.

<sup>63</sup> Vgl. NÖ Jagdgesetz 1974, S. 3.

Abgabe für die Jagdkarte befreit. Die Voraussetzungen und gesetzlichen Bestimmungen für Jagdaufsicht und für Jagsaufseher werden nachfolgend näher erläutert.

### **6.2.2 Besonderer Schutz von Organen des Jagdschutzes in Niederösterreich**

§ 72 des NÖ Jagdgesetzes erlaubt bestätigten und beeideten Jagdaufsehern in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe „zu tragen“ (vgl. Führen von Waffen nach dem Jagdgesetz) und von diesen Waffen bei einem erfolgten oder drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leib oder Leben ihrer eigenen (vgl. §3 StGB, Notwehr) Person oder einer anderen Person (§3 StGB, Nothilfe) Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus darf von den genannten Waffen Gebrauch gemacht werden, „wenn eine mit einer Schusswaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des ... wieder aufnimmt“. Hingewiesen wird im § 72 Jagdgesetz explizit auf die Verhältnismäßigkeit des Waffengebrauchs.

Außerdem unterstehen Jagdaufseher in der Ausübung ihres Dienstes dem besonderen Schutz für Beamte nach dem österreichischen Strafgesetzbuch (vgl. §74 StGB).<sup>64</sup>

Sowohl die Eigentümer als auch die Pächter von Jagdgebieten sind, wie schon beschrieben, verpflichtet für einen angemessenen Jagdschutz zu sorgen. Der Jagdausübungsberechtigte kann nur dann den Jagdschutz selber ausüben, sofern er die in § 67 des NÖ-Jagdgesetzes erläuterten Anforderungen an einen Jagdaufseher erfüllt.

---

<sup>64</sup> Vgl. NÖ Jagdgesetz 1974, S. 24c.

In Niederösterreich kann als Jagdaufseher bestätigt und beeidigt werden, wer

1. „das 21. Lebensjahr vollendet oder die Berufsjägerprüfung (§ 70) bestanden hat,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft, eine Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt oder langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 140 Z. 11) oder Familienangehöriger im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 140 Z. 12) ist,
3. eine gültige Jagdkarte besitzt,
4. über körperliche und geistige Eigenschaften verfügt, welche seine Betrauung mit den Rechten und Pflichten, wie sie auch von einem öffentlichen Aufsichtsorgan verlangt werden gerechtfertigt erscheinen lassen,
5. vertrauenswürdig ist und
6. die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst oder für den Försterdienst oder diesen im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen gleichzuhaltende Prüfungen oder die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst oder die Hilfs- oder Revierjägerprüfung oder die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd (§ 68) oder die Berufsjägerprüfung (§ 70) mit Erfolg abgelegt hat. Liegt die Prüfung länger als 3 Jahre zurück, ist der Besuch eines Weiterbildungskurses gemäß § 68a nachzuweisen“.<sup>65</sup>

Für die der „Jagdaufseherprüfungen“ sind in Niederösterreich die Bezirksgeschäftsstellen des NÖ Landesjagdverbandes zuständig. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden, ebenfalls von den Bezirksgeschäftsstellen, „Jagdaufseherkurse“ veranstaltet. Die Prüfung umfasst sowohl einen theoretischen mündlichen als auch einen praktischen Teil.

---

<sup>65</sup> NÖ Jagdgesetz 1974, S. 23f.

Inhalt der theoretischen Prüfung sind Wissensgebiete wie:

1. „Die für die Ausübung der Jagd maßgebenden Rechtsvorschriften einschließlich der grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes des Forstrechtes sowie des Waffenrechtes;
2. Handhabung, Wirkung und Behandlung der jagdlich gebräuchlichen Waffen und Munition sowie die hierbei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln;
3. Erkennungsmerkmale und Lebensweise des wichtigsten heimischen Wildes;
4. Jagdbetrieb und Wildhege sowie der Wechselwirkungen zwischen dem Wild und seiner Umwelt;
5. der wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebäude;
6. Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung;
7. Behandlung des erlegten Wildes und Wildfleischhygiene;
8. der wichtigsten zum Zweck der Erste-Hilfe Leistung bei Jagdunfällen zu ergreifenden Maßnahmen“<sup>66</sup>.

Bei der praktischen Prüfung muss der Prüfungskandidat nachweisen, dass er über ein Mindestmaß an Schießfertigkeit verfügt, dafür müssen Schüsse „mit einer jagdrechtlich für Schalenwild zugelassenen Jagdbüchse als auch mit einer zweischüssigen Kipplaufflinte“ abgefeuert werden.<sup>67</sup>

Jagdaufseher sind verpflichtet an Weiterbildungskursen des NÖ Landesjagdverbandes teilzunehmen. Kommt der Jagdaufseher dieser Verpflichtung innerhalb von drei Jahren nicht nach, sind ihm die Rechte als Jagdaufseher abzuerkennen.<sup>68</sup>

---

<sup>66</sup> Jagdprüfung o. J.

<sup>67</sup> Jagdprüfung o. J.

<sup>68</sup> Vgl. NÖ Jagdgesetz 1974, S. 24.

### 5.2.3 Wien

In Wien gab es im Jahr 2011 32 Jagdgebiete, es wurden 1.263 Jahresjagdkarten ausgegeben und 157 Jagdgastkarten.<sup>69</sup>

Auch im Wiener Jagdgesetz ist geregelt, dass die Jagd unter Einhaltung der Weidgerechtigkeit und der Hege ausgeübt werden muss, damit ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt; dies bezieht sich insbesondere auf gefährdete und empfindliche Wildarten.<sup>70</sup>

In den §§ 62 bis 68 des Wiener Jagdgesetzes sind die Angelegenheiten der Jagdaufsicht festgelegt. Der Jagdschutz muss von Jagdaufsehern ausgeübt werden. Diese haben für die Einhaltung der im Jagdgesetz festgelegten Bestimmungen zu sorgen und außerdem das Wild vor Raubwild, Raubzeug und Wilderern zu schützen.

Für Jagdgebiete die überwiegend aus Wald bestehen und größer als 1.000 ha sind, sowie für Jagdgebiete die größer als 2.000 ha sind, gleichgültig welcher Kulturart, muss entweder ein hauptberuflicher Jagdaufseher bestellt werden oder die Jagdaufsicht kann nebenberuflich von einem Berufsjäger ausgeübt werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen kann der zuständige Magistrat auf Kosten des Besitzers einen Jagdaufseher bestimmen.<sup>71</sup>

§ 64 legt fest, welche Voraussetzungen ein Jagdkarteninhaber erfüllen muss, um als Jagdaufseher bestellt zu werden:

- „(1) Als Jagdaufseher darf nur eine eigenberechtigte Person bestellt werden, die
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
  - b) über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und über die hierfür erforderliche Verlässlichkeit verfügt,
  - c) eine gültige Landesjagdkarte besitzt (§ 50),

---

<sup>69</sup> Vgl. Weidwerk Jagdstatistik 2011.

<sup>70</sup> Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) o. J. S. 1.

<sup>71</sup> Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) o. J. S. 20.

- d) die Jagdaufseherprüfung (§ 66) mit Erfolg abgelegt hat und
- e) ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien oder in einer an Wien grenzenden Gemeinde hat.

(2) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 lit. d sind Forstwirte und Förster ausgenommen“.<sup>72</sup>

Die Bestellung als Jagdaufseher muss vom Magistrat bestätigt werden und kann widerrufen werden, wenn der Jagdaufseher eine strafbare Handlung gemäß § 27 Abs. 1 StGB<sup>73</sup> begeht oder sich nachträglich ein Grund herausstellt, der die Ernennung verhindert hätte.<sup>74</sup> Darüber hinaus muss ein Jagdaufseher folgendes Gelöbnis ablegen:

„Ich gelobe, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft und in gesetzmäßiger Weise zu erfüllen und alle Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Person zur Anzeige zu bringen“.<sup>75</sup>

#### 5.2.4 Oberösterreich

Im Jahr 2011 gab es in Oberösterreich insgesamt 921 Jagdgebiete und es wurden 18.329 Jahresjagdkarten ausgegeben sowie 904 Jagdgastkarten.<sup>76</sup> Der Oberösterreichische Landesjagdverband stellt überdies eine Grafik zur Verfügung, aus der zu ersehen ist, aus welchen Berufsgruppen sich die oberösterreichische Jägerschaft zusammensetzt. Daraus wird deutlich, dass der überwiegende Teil der Jäger Arbeiter und Angestellte sind, gefolgt von Pensionisten. Da die Mehrheit der Jagdhüter (spez. Begriff in Oberösterreich für Organe des Jagdschutzes) aus Freizeitjägern besteht ist der Schluss zulässig, dass diese Grafik auch das Berufsgruppenprofil der Jagdhüter darstellt.

<sup>72</sup> Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) o. J. S. 21.

<sup>73</sup> (1) Mit der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist.

<sup>74</sup> Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) o. J. S. 21.

<sup>75</sup> Jagdprüfung, Jagdaufseherprüfung 1983, S. 2.

<sup>76</sup> Vgl. Weidwerk Jagdstatistik 2011.

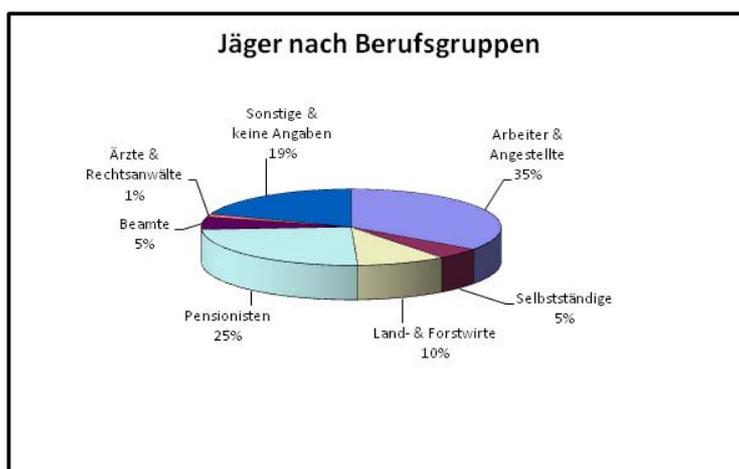


Abbildung 9: Jäger nach Berufsgruppen <sup>77</sup>

Auch in Oberösterreich sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, für ein Jagdgebiet einen Jagdhüter oder einen Berufsjäger zu benennen.

Bei Eigenjagdgebieten die eine Größe von mehr als 2.500 ha aufweisen, muss die Tätigkeit von einem Berufsjäger ausgeübt werden, „wenn darin mindestens zwei Arten Schalenwild vorkommen, für die ein Abschussplan genehmigt bzw. festgesetzt ist“ <sup>78</sup>.

Der Jagdausübungsberechtigte kann selber als Jagdhüter tätig werden, wenn er die vom Gesetzgeber festgelegten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Festzuhalten bleibt überdies, dass den Jagdausübungsberechtigten in Oberösterreich dieselben Verpflichtungen bezüglich Hege, Sorge um Biodiversität, Wildschadensvermeidung, Schutz des Wildes treffen, wie schon ausführlich anhand des Niederösterreichischen Landesjagdgesetzes beschrieben.

<sup>77</sup> Jagd in OÖ o. J.

<sup>78</sup> Landesrecht Oberösterreich 2013, S. 18.

„Zu Jagdhütern (in Oberösterreich, Anm.d.Verf.) oder Berufsjägern dürfen nur eigenberechtigte, unbescholtene Personen bestellt werden, die

- a) die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte erfüllen;
- b) die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die hierfür erforderliche Verlässlichkeit besitzen;
- c) die die Jagdhüterprüfung bzw. die Berufsjägerprüfung (§ 45) mit Erfolg abgelegt haben“.<sup>79</sup>

Die Jagdhüterprüfung kann ablegen, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit drei Jahren über eine gültige Jagdkarte verfügt. Der § 45 des Landesrechts regelt in Absatz 3 die Vorschriften über die Prüfungen:

„Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfungen zu

erlassen, und zwar insbesondere über

- a) die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission,
- b) die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis,
- c) den Prüfungsstoff, der die die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften und die Vorschriften über den Natur- und Tierschutz, den jagdlichen Waffengebrauch, die Jagdhundehaltung und die Jagdhundeführung, die Wildkunde und die Wildhege sowie die Verhütung von Wildschäden und die Kenntnisse über die Jagdgebäude, Erste Hilfe bei Unglücksfällen sowie bei der Berufsjägerprüfung auch eine einfache schriftliche Arbeit mit einem Thema aus der Jagdverwaltung zu umfassen hat.

(4) Die Prüfung darf jeweils erst nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden“.<sup>80</sup>

---

<sup>79</sup> Landesrecht Oberösterreich 2013, S. 18.

<sup>80</sup> Landesrecht Oberösterreich 2013, S. 18.

Jagdschutzorgane genießen in Oberösterreich in Ausübung ihres Amtes den besonderen Schutz des Strafgesetzes für obrigkeitliche Personen.

## **7. Ausbildungsstandards für Organe des Jagdschutzes**

Wie in der Arbeit schon mehrmals festgehalten unterliegt das Jagdrecht der Landesgesetzgebung – sohin liegen auch 9 verschiedenen Standards, jedoch nur mit geringen Abweichungen, vor allem im „jagdfachlichen Bereich“ vor.

Der Verfasser hat sich redlich bemüht, Ausbildungsunterlagen der Landesjagdverbände von Wien, Niederösterreich, der Steiermark, Oberösterreich und Tirol zu erlangen.

Nach Anfrage erhielt der Verfasser folgende Antworten:

Wien:	nur erhältlich mit Anmeldung zum Ausbildungskurs
Niederösterreich:	keine Antwort
Steiermark:	Unterlagen werden nur an Kursteilnehmer ausgegeben
Oberösterreich:	hat auf Anfrage einen Anmeldebogen für den Kurs zur Vorbereitung auf die Jagdhüterprüfung versendet
Tirol:	versendet wurde der Gesetzestext aus dem Tiroler Landesjagdgesetz, der die Lehrinhalte beschreibt

### **7.1 Ausbildungskosten für Organe des Jagschutzes**

Verbunden mit der Teilnahme am Vorbereitungskurs sind pro Bundesland unterschiedliche Kostenbeiträge respektive Behördenabgaben zu leisten.

Niederösterreichischer Landesjagdverband	€ 580
Wiener Landesjagdverband	k.A.
Salzburger Jägerschaft	k.A. zu Kurskosten, €152,40 Verwaltungsabgaben
Oberösterreichischer Landesjagdverband	€ 385

Abb. 9: Kosten der Ausbildung zum Jagdschutzorgan

## 7.2 Forderungen des Gesetzgebers - Prüfungsinhalte

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Gesetzgeber die jeweiligen Landesjagdverbände und diese wiederum die Bezirksgeschäftsstellen mit der Ausbildung zum Jagdschutzorgan beauftragt haben.

Alle angefragten Landesjagdorganisationen stellen fest, dass die Ausbildungsinhalte für Organe des Jagdschutzes taxativ vom Gesetzgeber vorgegeben sind.

Beispielgebend hier das Niederösterreichische Landesjagdgesetz:

§ 68 Abs.4) Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

1. Kenntnis der jagdrechtlichen Vorschriften sowie der jagdlich wichtigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Forstgesetzes 1975, des Waffenrechtes und der landesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz,
2. Kenntnis des Wildes sowie der durch die Bestimmungen der Naturschutzgesetzgebung geschützten, für die Ausübung der Jagd in Betracht kommenden Tiere und ihrer Lebensweise, der Wechselwirkungen zwischen dem Wild und seiner Umwelt, der Wildhege, der weidgerechten Jagdarten, der Behandlung des erlegten Wildes, der Wildfleischhygiene, der Jagdhundehaltung und der Jagdhundeführung sowie über den Jagdbetrieb, über die Reviereinrichtungen, über die wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdbräuche.

3. Kenntnis der Handhabung, Wirkung und Behandlung der jagdlich gebräuchlichen Waffen und Munition sowie der hierbei zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen,

4. Kenntnis der Wechselwirkungen zwischen Jagd und Land - und Forstwirtschaft,

5. Kenntnis der wichtigsten zum Zwecke der ersten Hilfeleistung bei jagdlichen Unfällen zu ergreifenden Maßnahmen.

Prüfungswerber, die bereits in einem anderen Bundesland als Jagdaufseher bestellt waren, haben lediglich die Kenntnis der unter Z. 1 angeführten Vorschriften nachzuweisen.

Im Vergleich dazu die Ausbildungserfordernisse zur Erlangung der 1. Jagdkarte („Jungjägerprüfung“, Anm.d.Verf.)

§ 60 Abs.4 Z.1 Niederösterreichisches Jagdgesetz:

Der Prüfungsstoff zur Erlangung der 1. Jagdkarte hat zu umfassen:

1. die für die Ausübung der Jagd maßgebenden Rechtsvorschriften einschließlich der grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes, Forstrechtes sowie des Waffenrechtes,

2. Handhabung, Wirkung und Behandlung der jagdlich gebräuchlichen Waffen und Munition sowie die hierbei zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen,

3. Erkennungsmerkmale und Lebensweise des wichtigsten heimischen Wildes,

4. Jagdbetrieb und Wildhege sowie der Wechselwirkungen zwischen dem Wild und seiner Umwelt,

5. Kenntnis der wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebäude,
6. Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung,
7. Behandlung des erlegten Wildes und Wildfleischhygiene,
8. der wichtigsten zum Zwecke der ersten Hilfeleistung bei jagdlichen Unfällen zu ergreifenden Maßnahmen.

(5) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber an Hand von Waffen und von Munition, die üblicherweise bei der Jagd verwendet werden, nachzuweisen, dass er mit deren Handhabung hinreichend vertraut ist und ein Mindestmaß an Schießfertigkeit besitzt. Die praktische Prüfung im Schießen ist erst nach bestandenem mündlichen Teil der Prüfung und grundsätzlich auf einer Schießstätte des NÖ Landesjagdverbandes vorzunehmen.

Aus den Ausbildungserfordernissen des Gesetzgebers sind keine wesentlichen zusätzlichen Kenntnisse, insbesondere betreffend Wildökologie, Nachhaltigkeit der Jagd, insbesondere soziokulturelle Aspekte, seitens der Organe des Jagdschutzes gefordert, da sich die Ausbildungserfordernisse für Jungjäger und Organe der Jagdaufsicht nahezu decken.

Der Gesetzgeber fordert aber im Rahmen der Eignungsprüfung von Organen des Jagdschutzes eine weiterführende gesetzliche Ausbildung, nämlich die des Waffenrechtes.

Als weiteren Unterschied zwischen den Formerfordernissen der Jungjäger – und der Jagdschutzorganausbildung ist die geforderte Erfahrung im täglichen Jagdbetrieb festzuhalten, welche von der jeweiligen Bezirksstelle des Landesjagdverbandes dem Prüfungswerber zu bescheinigen ist.

Der Gesetzgeber legt also zusammengefasst bei der Ausbildung von Organen des Jagdschutzes explizit Wert auf Erfahrung in der jagdlichen Pra-

xis. Dies wird auch dadurch hervorgehoben, dass, wie schon erwähnt, im Land Niederösterreich fünf abgelaufene Jagdkarten erforderlich sind, um zur Prüfung als Organ des Jagdschutzes zugelassen zu werden.

## **8. Empirischer Teil**

Der empirische Teil dieser Arbeit will an Hand einer Befragung von Organen des Jagdschutzes in Österreich erheben, ob diese die Ausbildung für die von ihnen ausgeführte Funktion für ausreichend halten, in welchen Fällen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit einschreiten müssen und in welcher Form dies geschieht.

### **8.1 Methodenauswahl**

Die Befragung wurde mit einem standardisierten Fragebogen durchgeführt. Der Fragebogen enthielt acht Einzelfragen, die Befragten sollten teilweise offen beantworten und teilweise konnten sie zwischen mehreren Antworten wählen.

### **8.2 Teilnehmer der Befragung**

Teilnehmer der Befragung waren Organe des Jagdschutzes in Österreich aus allen neun Bundesländern. Insgesamt wurden 61 Befragungen durchgeführt. Die Befragten wurden aus dem jagdlichen Umfeld des Verfassers ausgewählt und mittels zugesandten Fragebogen (per Post bzw. elektronischer Post) erreicht.

### **8.3 Ergebnisse**

**1. Frage:** Seit wann sind Sie als Organ des Jagdschutzes angelobt und bestellt?

**Ergebnis:** mehr als 40 Befragte sind länger als 15 Jahre angelobt und bestellt, 4 Befragte sind kürzer als 5 Jahre bestellt

**2. Frage:** Wie groß ist/sind das/die von Ihnen betreute/n Jagdrevier/e?

**Ergebnis:** Die Größe der Reviere schwankt erheblich das kleinste Revier war 182 ha groß und das Größte umfasste 5.600 ha.

**3. Frage:** Welche Wildarten betreuen Sie in diesen Revieren?

**Ergebnis:** Hier wurde die ganze Bandbreite von Wildarten angegeben, die in Österreich bejagbar sind, da die Befragung bei Organen des Jagdschutzes in fast allen Bundesländern vorgenommen wurde.

**4. Frage:** Werden Organe des Jagdschutzes Ihrer Meinung nach ausreichend für ihre Tätigkeit ausgebildet?

- Ja
- Nein

**Ergebnis:** Etwa 80% der Befragten gaben an, dass die Ausbildung verbessert werden müsste.

**5. Frage:** Wenn nicht, was müsste verbessert werden?

**Ergebnis:** Verbesserungsansätze in der Aus – und Weiterbildung wurden ganz besonders in den Bereichen Kommunikation mit anderen Naturnutzern, Konfliktmanagement identifiziert. Wesentliche Verbesserungsvorschläge die Ausbildung betreffend wurden auch im Bereich Wildökologie und Wildtiermanagement genannt.

**6. Frage:** Wie oft pro Jahr schreiten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Jagdaufseher ein?

**Ergebnis:** Hier schwankten die Angaben von gar nicht (22 Personen) bis zu 60-70 Mal (3 Befragte) pro Jahr.

**7. Frage:** Nach welchen gesetzlichen Grundlagen schreiten Sie ein, bzw. sind Sie in den letzten drei Jahren eingeschritten:

- Jagdgesetz
- Forstgesetz
- Andere verwaltungsrechtliche Bestimmungen
- Strafgesetzbuch

**Ergebnis:** Hier wurde von der überwiegenden Mehrheit der Befragten angegeben, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das jeweilig gültige Jagdgesetz einschreiten

**8. Frage:** Wenn Sie bei Zuwiderhandlungen einschreiten mussten, in welcher Form haben Sie dies getan:

- Hinweisendes Gespräch
- Abmahnung (Ermahnung)
- Anzeige nach .....
- Festnahme nach VStG (Verwaltungsstrafgesetz)
- Anzeige nach StGB (Strafgesetzbuch)
- Festnahme wegen strafrechtlichem Delikt

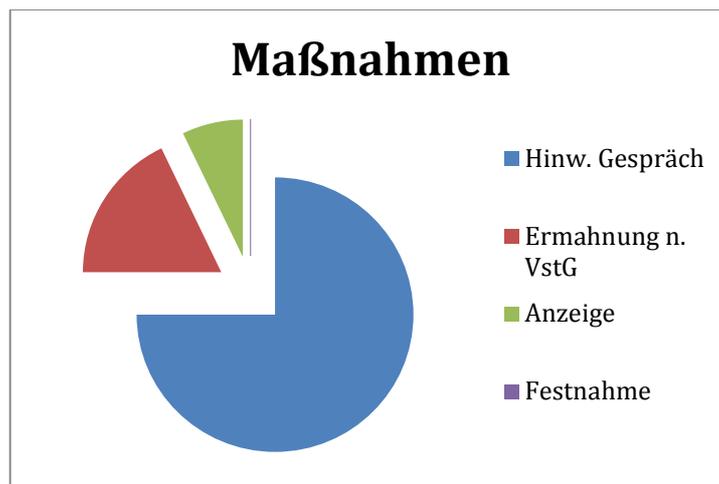


Abbildung 9: Erhebung der Einschreitungsarten

**Ergebnis:** Die häufigste Antwort bei dieser Frage war das »hinweisende Gespräch« (21 Befragte), als zweithäufigste Antwort war die »Ermahnung« (5 Befragte).

2 Befragte von 61 gaben an, dass sie pro Jahr zwei bis drei Anzeigen erstatten. Die anderen Antwortmöglichkeiten wurden nicht genannt.

## 8.4 Statistiken über Einschreiten von Organen der Jagdaufsicht

In der Arbeit wurde die rechtliche Stellung der Organe der Jagdaufsicht herausgearbeitet. Interessant erschien dem Verfasser die Frage, neben dem Fragebogen an tätige Jagdaufsichtsorgane auch weitläufiger zu erheben, wie und in welcher Form diese ihre exekutiven Möglichkeiten wahrnehmen.

Nachgefragt wurde in der „Zentralstelle Österreichischer Jagdverbände“. Hier liegen keinerlei Statistiken auf – der Verfasser wurde an die Bezirksverwaltungsbehörden (bzw. den Magistrat) verwiesen.

Der Verfasser hat 21 Bezirksverwaltungsbehörden in 6 Bundesländern kontaktiert und zu diesem Thema befragt.

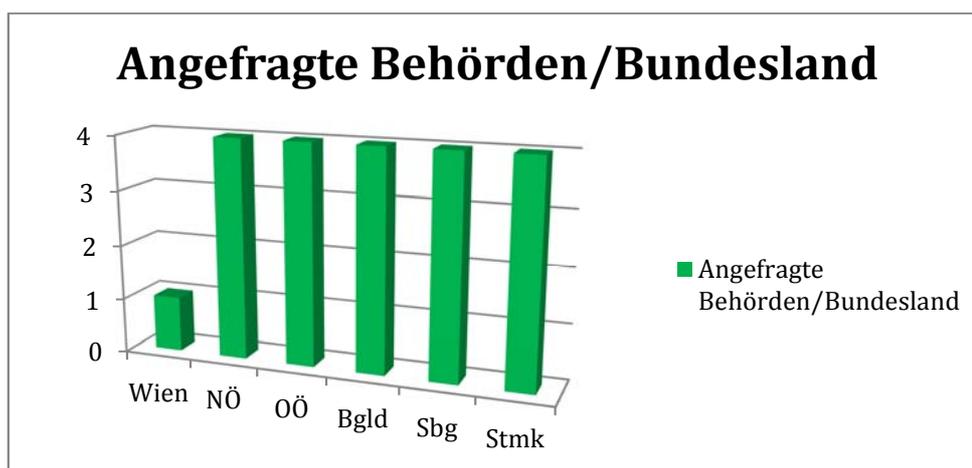


Abb. 10: Bezirksverwaltungsbehörden die um Auskunft angefragt wurden

16 Behörden(vertreter) gaben die Auskunft, dass keine Statistiken vorliegen bzw. veröffentlicht werden.

Drei Behörden(vertreter) gaben an, dass zwar Statistiken über Delikte (natürlich nur verwaltungsrechtlicher Natur) vorlägen, jedoch nicht belegt sei, wer als Anzeiger fungiere.

1 Behördenvertreter gab an, dass er genau wisse, dass 2009 bis Mitte 2013 (Zeitpunkt der Umfrage) keinerlei Anzeigen von Organen der Jagdaufsicht eingegangen wären. Dies wisse er, weil er selbst Jäger und Or-

gan der Jagdaufsicht sei und „sich privat eben dafür interessiere“.

1 Behörde gab an, Bürgern darüber keine Auskunft zu erteilen.

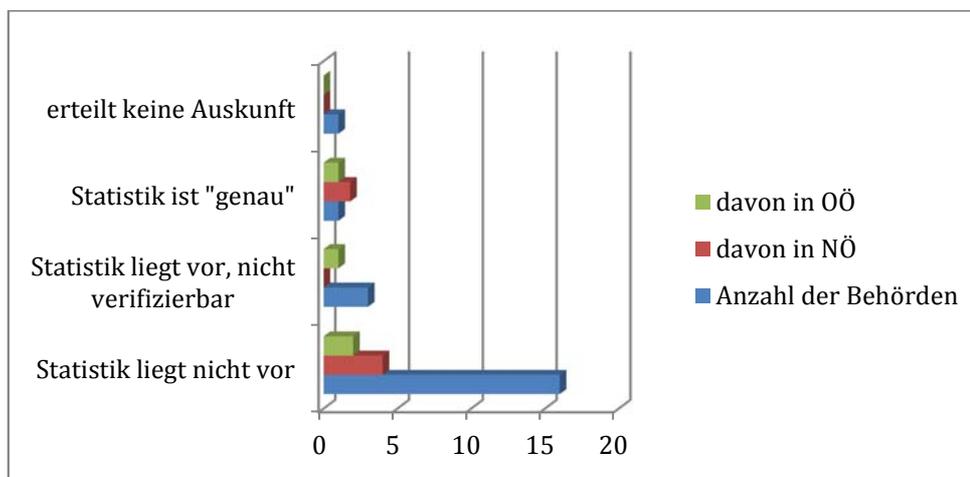


Abb. 11: Behördenangaben nach Zuordenbarkeit bzw. nach Bundesland (21 Befragte)

## 7.5 Zusammenfassung des empirischen Teils

Wie der Auswertung des Fragebogens von aktiven Jagdschutzorganen zu entnehmen ist, wird als die häufigste Form des Einschreitens „klärendes Gespräch“ bzw. „Abmahnung“ genannt.

Lediglich zwei Befragte geben an, pro Jahr zwei bis drei Anzeigen nach verwaltungsrechtlichen Tatbeständen zu verfassen – hier insbesondere nach dem Jagdrecht.

Daraus lässt sich der Schluss ableiten, dass Jagdaufsichtsorgane

- entweder keinen sachlichen Grund zum Einschreiten sehen sondern in der Aufklärung das Auslangen finden oder
- obwohl Gründe vorlägen, dies aus Rücksicht auf das Image der Jagd und der Jäger nicht durchführen oder
- aus fachlicher Unsicherheit auf das Einschreiten verzichten
- keine faktischen Einschreitungsgründe vorliegen

Anmerken möchte der Verfasser, dass die von den Jagdschutzorganen angegebenen Maßnahmen „klärendes Gespräch“ keinerlei rechtlichen Hintergrund hat, sondern eher als ausgleichende Maßnahme zu verstehen

ist, der Begriff „Ermahnung – früher Abmahnung nach § 21 VStG“ jedoch als „gelindes Mittel“ im Verwaltungsstrafrecht Eingang findet.

Die Befragung der Behörden ergab, dass entweder keinerlei Statistiken über das Einschreiten von Jagdaufsichtsorganen vorliegen bzw. etwaiges Einschreiten nicht einem exekutiv tätigen Personenkreis zuordenbar ist. Festzustellen bleibt auch, dass die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) als Behörde erster Instanz im Falle von Anzeigen durch Jagdaufsichtsorgane tätig werden muss, da es sich bei Verwaltungsübertretungen um Officialdelikte handelt, die Behörde also „von Amts wegen“ Strafbescheide erstellen muss.

Das fehlen von Einschreitungsstatistiken lässt also den Schluss zu, dass

- a. der Gesetzgeber zwar Jagdaufsichtsorgane in Jagdgebieten vorschreibt, allenfalls deren amtliche Zwangsstellung androht, andererseits jedoch kein Interesse an der Tätigkeit respektive Effizienz derselben hat – oder die Behörde 1. Instanz nicht anweist, die Tätigkeit zu überprüfen
- b. die Landesjagdverbände enden wollendes Interesse an der Effizienz von Jagdaufsichtsorganen haben, da auch dort keinerlei Statistiken über Einschreitungsart – oder Häufigkeit geführt werden – dies obwohl die Landesjagdverbände vom Gesetzgeber mit der Ausbildung der Jagdaufsichtsorgane sowie deren Fortbildung beauftragt sind
- c. die Landesjagdverbände zwar diese Ausbildung entgeltlich für den Ausbildungswerber durchführen, jedoch dann (ausgenommen verpflichtende Fortbildung) der Zugang zum Jagdaufsichtsorgan endet.

## 8. Fazit

Im Rahmen jagdgesetzlicher Bestimmungen treffen im Wesentlichen zwei Personengruppen die Rechte und Pflichten des Gesetzgebers. Zum einen die Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitzer, bestellte Verwalter, Jagdpächter, oder bei Jagdgenossenschaften den Jagdleiter) zum anderen immer und in allen Fällen das beeidete und bestellte Organ des Jagdschutzes.

Im Zuge dieser Arbeit wurde aufgezeigt, welche geschichtliche Entwicklung der Jagdschutz genommen hat – beginnend als Schutz von elitären und herrschaftlichen Sonderrechten über tatsächliche „jagdpolizeiliche“ Agenden als Schutz vor Wilddiebstahl und Wilderei bis hin zum vom Gesetzgeber in die Pflicht genommenen „Jagdaufpasser“ in der heutigen Zeit.

Eingangs wurde die provokative Frage gestellt, warum der Gesetzgeber staatliche, also exekutive Gewalt im Bereich der Jagd auslagert und somit der Interessengruppe der Jäger, Eigenüberwachung, zumindest in 1. Instanz, zugesteht.

Beleuchtet wurde auch, welche tatsächlichen Rechte und Pflichten, oder vielmehr Verpflichtungen das Organ des Jagdschutzes heute treffen.

Vielfältige vom Gesetzgeber im Rahmen der praktischen Jagdausübung vorgegebenen Normen, ob Gesetze oder Verordnungen, sind vom Jagdschutz auf deren Einhaltung zu überprüfen.

Diese Normen verpflichten im Wesentlichen zum Schutz und zur Hege des Wildes, Schutz von Land – und Forstwirtschaft, Monitoring betreffend der Nachhaltigkeit der Jagd im betreuten Revier, um nur die Wichtigsten zu nennen.

Es wurde dargestellt, welche Spannungsfelder für die Organe des Jagdschutzes durch diese Verpflichtungen entstehen – etwa zum einen die Nachhaltigkeit der Jagd, und damit natürlich auch oder gerade den sozio-

kulturellen Aspekt verantwortlich zu fördern, zum anderen aber lt. Gesetzgeber herumstreunende Hunde und revierende Hauskatzen töten zu müssen. Eine schwierige, ja fast unlösbare Aufgabe.

Da die Jagd im Einklang mit Land – und Forstwirtschaft zu betreiben ist, obliegt es dem Organ des Jagdschutzes auch in diesem Bereich, folgt man dem Gesetzgeber, sämtliche Maßnahmen herbeizuführen und zu überwachen, die Jagd – und Wildschäden bestmöglich verhindern oder hintanhalten.

Nicht zuletzt ist das Organ der Jagdaufsicht auch verpflichtet, die weidgerechte Jagdbewirtschaftung des verantworteten Reviers – bei aller geforderter Eigenverantwortung des einzelnen Jägers – sicherzustellen. Auch dies sieht der Gesetzgeber als Aufgabe des Jagdschutzes vor, jedoch ohne eine eindeutige Definition des ethischen Begriffes „Weidgerechtigkeit“ bereitzustellen. Der Autor hat im Rahmen der Arbeit begriffsbestimmliche Annäherungsversuche für „Weidgerechtigkeit“ aufgezeigt.

Diese wesentlichen Aufgaben hat der Gesetzgeber im Rahmen der Gewaltentrennung als exekutiven Teil der Jagdgesetze und sämtlicher die Jagd begleitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen den Organen der Jagdaufsicht übertragen.

Der Gesetzgeber schreibt taxativ vor, welches Wissen ein Jäger bei der Prüfung zum Organ des Jagdschutzes vorweisen muss. Es wurde gezeigt, dass diese Anforderungen sich im Wesentlichen von der Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte nur dadurch unterscheiden, dass der Bewerber bestätigte Erfahrung im täglichen Jagdbetrieb nachweisen muss.

Der Gesetzgeber schreibt jedoch nicht vor, ob oder in welcher Form Ausbildung für Organe der Jagdaufsicht, bzw. deren bevorstehende Prüfung erforderlich ist. Es besteht keine (mit wenigen Ausnahmen, z.B. Bundes-

land Tirol) Verpflichtung, einen (von den Landesjagdverbänden angebotenen) Kurs zu besuchen.

Festgeschrieben hat der Gesetzgeber jedoch verpflichtend Weiterbildung, da ansonsten die Befähigung für Organe der Jagdaufsicht erlischt. Die Rolle als Jagdschutzorgan erfordert zweifellos fundierte, über die bisher vom Gesetzgeber formulierten Mindestanforderungen hinaus, Aus – und Weiterbildung; dies insbesondere im Bereich Kommunikation, Konfliktlösung und Mediation mit dem Ziel, ein produktives und weitgehend friktionsfreies Miteinander aller betroffenen Bevölkerungsgruppen, besonders jedoch der Naturnutzer, zu erreichen.

Befragte, in der Praxis tätige Organe der Jagdaufsicht reklamieren erweiterte Aus – und Weiterbildung im Rahmen einer Umfrage. Als wesentlich sticht jedoch in der Umfrage hervor, dass vor allem vom Gesetzgeber nicht oder nur ansatzweise geforderte Wissensgebiete wie Konfliktmanagement und Kommunikation auch auf dem „Wunschzettel“ der Praktiker stehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Aufgaben der Organe des Jagdschutzes durch die Entwicklung der Jagdwirtschaft, der Entwicklung der Diversität der Naturnutzer sowie dem Faktum, dass wir alle in einer Kulturlandschaft, die es aus land – und forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu schützen gilt, leben, exponentiell vielfältiger geworden sind. Dazu kommen Aufgaben wie Schutz der bzw. positive Einflussnahme auf die Biodiversität, Naturschutzagenden, sowie geforderte Empathie und soziale Intelligenz im täglichen Umgang mit der nichtjagenden Bevölkerung.

Wird das Organ des Jagdschutzes, der Freizeitjäger, der oftmals aus Begeisterung zur Jagd die Kosten und Mühen der abzulegenden Prüfung (zumeist auch die Ausbildung-einen Kurs) auf sich nimmt, vom Gesetzgeber mit all diesen Agenden allein gelassen? Zu unbedeutend scheint der Einfluss eines funktionierenden/nicht funktionierenden Jagdschutzes zu sein, um neu entwickelte und den gegenwärtigen und zukünftigen Anfor-

derungen des Jagdschutzes gerecht werdende Ausbildungsstandards – die einem laufenden Monitoring unterliegen – zu schaffen.

Warum gibt der Gesetzgeber diese exekutiven Aufgaben in die Hand einer Interessensgruppe? Die Antwort mag darin begründet liegen, dass die Wahrnehmung ebendieser Aufgaben umfassende Kenntnisse vieler Bereiche, die in die tägliche Ausübung der Jagd hineinspielen, vonnöten machen.

Die in der Arbeit mehrfach beschriebene Verwobenheit dieser notwendigen Kenntnisse kann nur der jagdausübenden Bevölkerung selbst zugemutet werden – ob dies nun der besonders geschulte Freizeitjäger oder Berufsjäger ist.

Dies stellt aber unzweifelhaft auch die Möglichkeit dar, durch die exekutive Selbstverwaltung der Jäger eine echte Chance zu sehen und wahrzunehmen.

Verantwortungsvoller Vollzug der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (an deren Entstehung ja die Standes – und Interessensvertretung der Jäger aktiv mitwirkt), der eine standardisierte, nachvollziehbare und verpflichtende Ausbildung voraussetzt, wäre eine Möglichkeit, der nichtjagenden Bevölkerung klares Verantwortungsgefühl der Natur, den Ressourcen und nicht zuletzt den Wildtieren gegenüber seriös und in Form von klugen Kommunikationsstrategien zu vermitteln.

In einer Zeit, die von selbsternannten und medienernannten „Experten“ nur so wimmelt, ist dies eine Chance, mit Selbstreflexion, wissenschaftlich fundiert und klug argumentiert, diese, vom Gesetzgeber ohnehin schon übertragene Verantwortung smart zum Wohle der Wildtiere, der Natur und aller Ihrer Nutzer, und damit „Zum Wohle der Jagd“ einzusetzen. Als echter Experte, beeidet und – in Theorie und Praxis.

## 9. Dank

Mein besonderer Dank gilt meiner Frau Sylvia, die in ihrem Verständnis für meine Leidenschaft zur Jagd mich nicht nur unterstützt hat diesen Weiterbildungsweg zu wählen, sondern vielfach auch in geeigneten bzw. notwendigen Momenten bestärkt hat.

Mein Dank gilt auch einem Großteil meiner Lehrgangskollegen, die mir durch ihr persönliches Verhalten und ihre Einstellung zur Jagd mannigfaltige, neue Blickwinkel eröffnet haben.

## 10. Literaturverzeichnis

**Böck**, Christopher (o. J.): Nachhaltige Jagd ist auch Naturschutz, Vortrag „Hohe Jagd und Fischerei“ 2009

**Bundesgesetz** über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

**Epperlein**, Siegfried (2003): Bäuerliches Leben im Mittelalter. Schriftquellen und Bildzeugnisse. Köln: Böhlau Verlag.

**Forstner**, Martin; Reimoser, Friedrich; Lexer, Wolfgang; Heckl, Felix; Hackl, Josef (2006): Nachhaltigkeit der Jagd. Prinzipien, Kriterien und Indikatoren. Österr. Agrarverlag, ISBN 10: 3-7040-2202-0

**Geschichte** der Jagd (o. J.). Torsten Reinwald, online, DJV e.V.

**Gesetz** über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) LGBL. 148/06 aus 1947, 1982/32 sowie 1993/09

**Girtler**, Roland (2003): Wilderer. Rebellen in den Bergen. 4. Auflage. Wien: Böhlau Verlag. ISBN 10: 3-2059-9337-3

**Hespeler**, Bruno (1999): Wildschäden heute. Vorbeugung – Feststellung - Abwehr. München: BLV Verlagsgesellschaft.

**Hiller**, Hubertus (2003): Jäger und Jagd. Zur Entwicklung des Jagdwesens in Deutschland zwischen 1848 und 1914. Münster: Waxmann Verlag. ISBN 978-3-8309-1196-8

**Initiative** zur Abschaffung der Jagd in Österreich, Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Christian Nittmann

**Jagd**. Mord als Hobby. Jagd ist Tierqual und ökologischer Unsinn (o. J.). Susanne Hemetsberger, Marion Löcker, Dr. Josef Reichholf

**Jagd** in Österreich. Das Jagdsystem, Zentralstelle Österr. Jagdverbände

**Jagd** in Österreich. Volkswirtschaftlicher Stellenwert der Jagd (2008). Zentralstelle Österr. Landesjagdverbände

**Jagd** in OÖ. Wer darf in Oberösterreich jagen? OÖ Landesjagdverband

**Jagd** und Fischerei in Niederösterreich. Jagdkarten (2013).

Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Landesjagdgesetz aus 1974, LGBL  
6500 – 6500/24

**Krambambuli**, Marie Freifrau v. Ebner-Eschenbach, (2006), Reclam,  
ISBN: 978-3-15-007887-7

**Landesrecht** Oberösterreich: Gesamte Rechtsvorschrift für OÖ. Jagdgesetz, Fassung vom 02.07.2013, Gesetz aus LGBL 32/1964 ff.

**Martini**, Wolfram (Hrsg.) (2000): Die Jagd der Eliten in den Erinnerungskulturen von der Antike bis in die Frühe Neuzeit. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht. 3-525-35422-3

**Rösener**, Werner (1997): Jagd und höfische Kultur als Gegenstand der Forschung. In: Rösener, Werner (Hrsg.) (1997): Jagd und höfische Kultur im Mittelalter. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

**Rosenberger**, Michael (2008): „Weidgerechtigkeit“ Grundzüge einer christlichen Ethik der Jagd in Der OÖ Jäger, Dez. 2008 – Juni 2009

**Scherleitner**, Wolfgang (2008): Motive und Auswirkungen der Wilderei Mitteleuropas in Vergangenheit und Gegenwart. Hamburg: Diplomica Verlag. (Diplomarbeit)

**Österreichisches Strafgesetzbuch (StGB)**: Manz Verlag

**Straubinger**, Johannes (2009): Die Geburt einer Landschaft. Norderstedt: Books on Demand GmbH, ISBN 978-3-8391-0846-8

**Verbotene** Abschüsse (2012). BMI, Hellin Sapinski, Öffentliche Sicherheit, Heft 01 aus 2012

**Zwangsbejagung** ade in Österreich.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Christian Nittmann, Anonymus